

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

#### A. Zielsetzung

Das Abfallbeseitigungsgesetz regelt in erster Linie die Abfallbeseitigung im engeren Sinne, die eine möglichst umweltschonende Behandlung und Ablagerung von Abfällen gewährleistet. Gesichtspunkte der Abfallvermeidung und Abfallverwertung werden dagegen im Gesetz bisher nur wenig berücksichtigt.

Abfallbeseitigung kann auch in Zukunft ohne die Deponie nicht sichergestellt werden. Der hierdurch bedingte Landschaftsverbrauch läßt sich jedoch deutlich verringern, wenn bestehende technische und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen ausgeschöpft werden.

Der Anteil von Schadstoffen in Abfällen, die bei Maßnahmen der Abfallbeseitigung zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, ist zu senken, die Sicherheit der Beseitigung von Sonderabfällen durch technische Vorschriften zu erhöhen. Vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen müssen schärfer überwacht werden.

Synthetische Öle (PCB/PCT) und schadstoffhaltige Altöle sollen künftig nicht mehr nach dem Altölgesetz, sondern nach den schärferen Anforderungen des Abfallbeseitigungsgesetzes beseitigt werden.

#### B. Lösung

- Die Verwertung von Abfällen gilt als integrierter Bestandteil der Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen.
- In das Abfallbeseitigungsgesetz wird ein Gebot zur Verwertung von Abfällen aufgenommen. In Industrie und Ge-

werbe richtet sich die Vermeidung von Abfällen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

- Die Verwertung von Abfällen erhält Vorrang vor der hergebrachten Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich ist.
- Die Bundesregierung erläßt eine TA-Abfall, in der u. a. den Sonderabfällen bestimmte technische Beseitigungsverfahren zugeordnet werden.
- Aus Gründen der Umweltvorsorge kann die abfallrechtliche Überwachung auf Abfallablagerungen ausgedehnt werden, die vor dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes (11. Juni 1972) erfolgten.
- Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die getrennte Erfassung besonders schadstoffhaltiger Abfälle, Rücknahmepflichten für Produzenten schadstoffhaltiger Gebrauchsgüter und Kennzeichnungspflichten zur Information des Verbrauchers über eine umweltverträgliche Entsorgung und Verwertung vorzuschreiben. Rücknahmepflichten oder Pfandregelungen sollen den bestehenden § 14 AbfG im Bereich der Verpackungen und Behältnisse ergänzen.
- Unter das Altölgesetz fallen künftig nur noch bestimmte gebrauchte Öle, die ohne schädliche Umwelteinwirkungen verwertet werden können.

### C. Alternativen

Gegenüber der vorgeschlagenen punktuellen Erweiterung des Abfallbeseitigungsgesetzes um abfallwirtschaftliche Regelungen wurde zeitweise von kommunaler Seite ein neues Abfallwirtschaftsgesetz neben dem Abfallbeseitigungsgesetz gefordert. Wegen der damit verbundenen Kosten, der Belastungen des Vollzugs durch ein zusätzliches Gesetz und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erscheint diese Lösung nicht angezeigt.

Zur Verminderung des Abfallaufkommens aus Einwegverpackungen könnte — alternativ oder kumulativ — eine Abgabe- oder Steuerlösung in Betracht kommen. Die hierzu gegenwärtig in der Öffentlichkeit diskutierten Vorschläge hält die Bundesregierung wegen der damit verbundenen finanzverfassungsrechtlichen, steuerpolitischen und steuersystematischen Schwierigkeiten und im Hinblick auf die derzeitige Entwicklung des Verpackungsmarktes und die noch ungeklärten Auswirkungen auf die Marktverhältnisse nicht für einen geeigneten Weg.

### D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Verwertung von Abfällen im Rahmen der getrennten Sammlung durch die beseitigungspflichtigen Körperschaften und die von ihnen beauftragten Dritten kann im Vergleich zur einfachen Ablagerung auch unter Berücksichtigung der Erlöse für den Verkauf zurückgewonnener Stoffe zu einer Kostensteigerung der Abfallbeseitigung führen. Einzelne Untersuchungen zeigen, daß die Aufwendungen für die Müllabfuhr dadurch bis zu 30 DM je Jahr und Haushalt steigen können.

Die Kosten der Industrie können sich durch den verstärkten Einsatz neuer Technologien zur Vermeidung von Abfällen erhöhen. Ihnen stehen Ersparnisse für die dabei entfallende Abfallbeseitigung gegenüber. Durch den neuen § 14 entstehen Kosten für bestimmte Zweige der Industrie, für Getränkehersteller oder den Einzelhandel erst bei Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung.

Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau lassen sich noch nicht absehen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (331) — 235 05 — Ab 31/85

Bonn, den 21. Februar 1985

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes mit Begründung, einer Anlage zur Begründung (Synopsis) (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Kohl**

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Bewegliche Sachen, die der Besitzer der beseitigungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten zur Verwertung überläßt, gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können.“
  - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Maßnahmen nach Satz 1, die ganz oder teilweise darauf gerichtet sind, aus Abfällen Stoffe oder Energie zu gewinnen (Abfallverwertung), gelten als Teil der Abfallbeseitigung.“
  - c) Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 

„5. Stoffe, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,“.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen“ die Worte „oder öffentlichen Einrichtungen“ eingefügt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:
 

„§ 2 a

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Abfälle sind nach Maßgabe von Rechtsverordnungen auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die die Vermeidung von Abfällen durch Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen regeln, bleiben unberührt.

(2) Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, daß die bestehenden Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.“
4. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbeseitigung vertretbar sind und für die zurückgewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.“
5. In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Abfallbeseitigung, in denen insbesondere festzulegen ist, nach welchen Verfahren Abfälle, vor allem solche im Sinne des § 2 Abs. 2, in Abfallbeseitigungsanlagen jeweils behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Die Verwaltungsvorschriften sind der technischen Entwicklung anzupassen.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Altreifen“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „oder Altreifen“ gestrichen.
7. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Abfallbeseitigungsanlagen, in denen Stoffe aus den in Haushaltungen anfallenden Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, gelten als unbedeutende Anlagen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„(4) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung

unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Besitzer von Abfällen,
2. Beseitigungspflichtige,
3. Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken,
6. frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben zur Prüfung, ob sie ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz genügen, das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ihrer Wohnung zu gestatten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit die Überwachungsbehörde prüft, ob in einer Anlage Abfälle anfallen, steht der Betreiber der Anlage dem Besitzer von Abfällen gleich. Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben ferner die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.“

9. In § 11 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „wirtschaftlich nicht vertretbar“ durch das Wort „unzumutbar“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht.

1. für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für Autowracks und Altreifen,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen

wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist. Werden Abfälle in eine Anlage zur vorbereitenden Behandlung oder Lagerung von Abfällen (Zwischenlager) befördert, hat der Antragsteller eine Bescheinigung des Betreibers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Zwischenlager für diese Abfälle zugelassen ist und keine Vermischung mit solchen Abfällen erfolgen wird, die auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 8 Abs. 1, Anordnungen nach § 9 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 getrennt gehalten werden müssen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.“

11. § 14 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 14

Rücknahmepflichten, getrennte Erfassung, Verpackungen und Behältnisse

(1) Soweit es zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Abfallbeseitigung, zur Verringerung der in Abfällen enthaltenen Schadstoffe oder zur Verminderung des Abfallaufkommens erforderlich ist, kann die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts oder zu ihrer Verwertung einer besonderen Behandlung bedürfen, von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt und befördert werden müssen und entsprechende Nachweise zu erbringen sind,
2. die Hersteller oder Vertreiber bestimmter Erzeugnisse verpflichtet sind, diese wegen des Gehalts an Schadstoffen nach Gebrauch zurückzunehmen und entsprechende Nachweise zu erbringen,

3. bestimmte Erzeugnisse nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf eine geordnete Beseitigung, Verwertung oder Rückgabe an den Hersteller oder Vertreiber hinweist,
4. bestimmte Verpackungen und Behältnisse
- a) nur für bestimmte Zwecke oder nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Beseitigung Schadstoffe freigesetzt werden oder an ihrer Stelle andere Verpackungen zu zumutbaren Bedingungen verwendet werden können,
- b) nur bei Verpflichtung zur Rücknahme nach Gebrauch oder bei Erhebung eines Pfandes in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie wiederverwendbar sind oder ihre Verwertung außerhalb der Abfallbeseitigung nicht möglich ist;

die Auswirkungen auf die Qualität der verpackten Erzeugnisse sind zu berücksichtigen.

(2) Soweit es für die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, dürfen Beschränkungen und Verbote nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Rücknahmepflichten nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten.“

12. Folgender § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für die Abfallbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird das Zitat „§ 12 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ und das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- c) Die Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
- „11. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, oder nach § 13 Abs. 5 Nr. 2, § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Abfallbeseitigungsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Das Altölgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Altöle, Beifügungsverbot

(1) Altöle im Sinne dieses Gesetzes sind gebrauchte

1. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle,
2. mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere vergleichbare Stoffe bestimmen, die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle als Altöle im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind und ohne schädliche Umwelteinwirkungen verwertet, insbesondere aufgearbeitet werden können. Rückstände aus Öl- und Benzinabscheidern sind keine Altöle.

(2) In Altölen dürfen nur gebrauchts- oder betriebsbedingte Fremdstoffe, die beim üblichen Gebrauch des Frischöls unvermeidbar anfallen, enthalten sein. Altölen dürfen keine Fremdstoffe beigefügt werden. Bei Verstößen gegen Satz 2 muß der hierfür Verantwortliche die Gesamtmenge nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes beseitigen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der Besitzer für die ordnungsgemäße Beseitigung verantwortlich. Der Besitzer der Altöle hat dem Unternehmen, das die Altöle abholt, schriftlich zu bestätigen, daß er den Altölen keine Fremdstoffe beigefügt hat. In begründeten Zweifelsfällen ist das Unternehmen, das die Altöle abholt, berechtigt, die Abnahme zu verweigern; es hat in diesem Fall die zuständige Behörde zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
2. die Entnahme und Untersuchung von Proben, den Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellungsproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,

3. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen insgesamt, der 10 vom Hundert nicht überschreiten darf, sowie den zulässigen Gehalt an einzelnen Fremdstoffen oder Fremdstoffgruppen,
4. den Gehalt an einzelnen Fremdstoffen oder Fremdstoffgruppen, der nicht überschritten werden darf, wenn Altöle aufgearbeitet werden sollen.

Die Begrenzung nach Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die im Bereich der See- und Binnenschifffahrt anfallenden Bilgenaltöle; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe oder durch unzulässiges Beifügen von Fremdstoffen mit Altöl entstehen, bleibt unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Abnahme der Altöle

(1) Soweit die zur ordnungsgemäßen Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l kostenlos abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

(2) Altöle, die der Besitzer nicht selbst in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt, sind den gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen. Verträge dürfen nur mit solchen Unternehmen abgeschlossen werden, bei denen nach Feststellung der zuständigen Behörde

1. die erforderlichen technischen Hilfsmittel und, falls die Unternehmen die Altöle selbst beseitigen, zugelassene Anlagen zur unschädlichen Beseitigung von Altölen vorhanden sind und
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der mit der Sammlung beauftragten Personen ergeben.

Bestehende Verträge können mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nach Feststellung der zuständigen Behörde fehlen oder entfallen sind. Soweit die Unternehmen die Altöle nicht selbst beseitigen, sind diese zur Beseitigung an Unternehmen

weiterzugeben, die durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen haben, daß in ihrem Betrieb die unschädliche Beseitigung der Altöle gewährleistet ist. Die amtliche Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „im Sinne des § 3 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, die Übernahme und Abgabe der Altöle durch Belege nachzuweisen, diese aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in dafür zugelassenen Anlagen beseitigen, haben ein Nachweisbuch zu führen, in das fortlaufend Art und Menge der Altöle sowie das Verfahren und der Zeitpunkt ihrer Beseitigung einzutragen sind. Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Nachweisbuches, über das Einbehalten von Belegen und über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise,

3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle und
4. die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Bilgenaltölen aus Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen auf Binnenwasserstraßen. Die Rechtsverordnung kann auch das Verfahren der Einziehung der Beiträge und Gebühren sowie ihre Abführung und Abrechnung mit dem Betreiber der Anlagen regeln, der die angefallenen Altöle beseitigt. Sie kann auch private Betreiber von Umschlagsanlagen zur Einziehung und Abführung der Beiträge und Gebühren und zur Buchführung hierüber und über den Schiffsverkehr an der Umschlagstelle verpflichten. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine nach Landesrecht zuständige Stelle tätig werden soll.“
5. § 10 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 10  
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 2 Altölen Fremdstoffe beifügt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Altöle an Beseitigungsunternehmen weitergibt, die nicht über die erforderliche amtliche Bescheinigung verfügen,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 die amtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,
  5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Belege nicht einbehält, nicht aufbewahrt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,
  6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 Nachweisbücher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
9. einer Rechtsverordnung nach
- a) § 6 Abs. 2 Satz 5 oder
  - b) § 8 Abs. 2
- zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6 bis 8, 9 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“
6. Es wird folgender § 11 eingefügt:
- „§ 11  
Übergangsbestimmung
- Bis zum Auslaufen der Kostenzuschüsse nach diesem Gesetz am 31. Dezember 1990 wird bei der Ermittlung der beseitigten Altölmengen der Altölbegriff in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten dieser Novelle] ... geltenden Fassung zugrunde gelegt.“
- Artikel 4
- Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
- Artikel 5
- Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Entwicklung bis zur geltenden Rechtslage

Das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) ist seit dem 11. Juni 1972 in Kraft. Es zielt primär auf die Abfallbeseitigung im engeren Sinne, also auf eine möglichst umweltschonende Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen. Hierzu stellt das Gesetz die erforderlichen Regelungen der Planung, Organisation und Überwachung bereit. Nach allgemeiner Auffassung hat das Gesetz dazu beigetragen, die Abfallbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland auf einen hohen technischen Stand zu bringen. Das gilt gleichermaßen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle mit ca. 30 Mio. Tonnen jährlich wie für die Entsorgung von jährlich 100 Mio. Tonnen Industrieabfällen, von denen etwa 4 bis 4,5 Mio. Tonnen zu den problematischen Sonderabfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG zählen.

Die 1. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz verbesserte 1976 die Rechtsgrundlagen für die Überwachung der Sonderabfallbeseitigung. Hierzu trug auch die Einführung einer eigenverantwortlichen Überwachung abfallerzeugender und abfallbeseitigender Anlagen durch den Betriebsbeauftragten für Abfall bei.

Mit der 2. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz wurden 1982 aus umweltpolitischen Gründen zwei sehr wichtige Teilbereiche aus einem größeren Entwurf des Bundesministers des Innern vorgezogen: die Regelungen in den §§ 12 und 15 zur Entbürokratisierung des Genehmigungsverfahrens für die Abfallbeförderung und zur Absicherung der Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Die Klärschlammverordnung und eine neue Abfallbeförderungs-Verordnung enthalten die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### II. Auftrag des Gesetzgebers

Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages forderten die Bundesregierung bei der Beratung der 2. Novelle auf, eine Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vorzulegen, in der alle noch anstehenden Probleme, insbesondere im Bereich der Abfallverwertung, geregelt werden sollten.

Diese Forderung greift die Beschlußempfehlung des BT-Innenausschusses vom 9. Januar 1984 wieder auf (BT-Drucksache 10/870, S. 7/8).

Aus dem „Paket“ der hierfür ursprünglich vorgesehenen 3. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz wurden die Fragen zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen wegen der aktuellen Probleme um die SEVESO-Abfälle in einem besonderen Ge-

setzentwurf vorgezogen. Außerdem wurden mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts die ursprünglich mit der 3. AbfG-Novelle vorgesehenen Änderungen zum Planfeststellungsverfahren vorab dem Gesetzgeber vorgelegt.

Die der Begründung beigefügte Synopse gibt neben den Änderungsvorschlägen dieses Entwurfs *den Inhalt des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (BT-Drucksache 10/849)\**) und den gegenwärtigen Beratungsstand zu Artikel 8 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (BT-Drucksache 10/1232) wieder.

#### III. Ziele der 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz

##### 1. Allgemeine abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte

Die Bundesregierung legte bereits 1980 einen Gesetzentwurf vor, der auf eine stärkere Verwertung von Abfällen im Rahmen der Abfallbeseitigung abzielte (BT-Drucksache 8/3887). Dieser Entwurf wurde wegen Ablaufs der 8. Legislaturperiode nicht weiter verfolgt.

Das vorgeschlagene Verwertungsgebot löste in der Zwischenzeit bei allen Betroffenen weiterführende Überlegungen aus; vielerorts gibt es schon heute private und kommunale Aktivitäten, die künftige gesetzliche Regelungen vorwegnehmen, z. B. durch die getrennte Erfassung verwertbarer Hausmüllbestandteile mit der „Grünen Tonne“. Das Verwertungsgebot ist heute fester Bestandteil der Umweltprogramme aller Parteien, Gewerkschaften und Umweltverbände. Besonders hoch ist auch die Akzeptanz des Bürgers, soweit der Hausmüllbereich angesprochen ist.

Die Bundesregierung sah in den letzten Jahren eine wichtige Aufgabe darin, die Abfallverwertung durch Vermittlung technisch-wirtschaftlicher Informationen und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Abfallerzeugern, Verarbeitern, Herstellern und Vertreibern von Recyclingprodukten zu verbessern. Hierbei spielen auch die „Freiwilligen Vereinbarungen“ mit der betroffenen Wirtschaft eine besondere Rolle. So hat sich die Altglasverwertung von 1975 (200 000 t) bis 1982 (700 000 t) nach Angaben der Glasindustrie mehr als verdreifacht, ebenso die Verwertung von Altreifen. Die Weißblechschrottverwertung aus Haushaltsabfällen nahm im gleichen Zeitraum um etwa 50 v. H. auf ca. 150 000 bis 170 000 Tonnen zu. Im gleichen Zeitraum stieg die Altpapierverwertung um 1,1 Mio. t, die Altpapiererfas-

\*) Inzwischen verabschiedet und verkündet, vgl. BGBI. I S. 204. Vom weiteren Abdruck dieser Vorschriften in der Synopse wurde daher abgesehen.

sung um 1,2 Mio. t, wobei diese Mengen in großem Umfang von Rohstoffunternehmen und gemeinnützigen Organisationen außerhalb der Abfallbeseitigung erfaßt wurden. Ähnliche Steigerungen wurden auch in anderen Recyclingbereichen (z. B. Schrott, NE-Metalle, Textilien, Kunststoffe) erzielt.

Initiativen der Bundesregierung zur Rückführung von Quecksilberbatterien haben die Verwertung dieser Batterien 1982 gegenüber 1980 ebenfalls verdreifacht; Angaben der beteiligten Wirtschaft gehen dahin, daß z. Z. eine Verwertungsquote von ca. 50 v. H. erreicht ist.

Diese hervorragenden Ergebnisse der Sekundärrohstofffassung durch gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen können jedoch nicht verhindern, daß weiterhin Landschaft für die Ablagerung von Stoffen verbraucht wird, die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden könnten. Mit der getrennten Sammlung wäre es technisch möglich, im Rahmen der Abfallbeseitigung die Recyclingquote von Glas und Papier um bis zu  $\frac{2}{3}$  gegenüber der derzeitigen gewerblichen und caritativen Erfassung zu steigern. Angesichts von 2 Mio. t Glas und 4,5 Mio. t Papier, die jährlich deponiert werden, wird damit die Bedeutung der Verwertung von Abfällen im Rahmen der Abfallbeseitigung deutlich. Freilich dürfen neben dem technisch Möglichen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht außer Betracht bleiben. Für die zurückgewonnenen Stoffe muß ein Markt vorhanden sein oder geschaffen werden, der sie zu einem Preis zurücknimmt, welcher in vertretbarem Umfang auch die Kosten der getrennten Sammlung berücksichtigt.

Die Hohlglasindustrie hat sich bereits verpflichtet, auch wesentlich höhere Altglasmengen aufzunehmen. Neue De-inking-Anlagen der Papierindustrie unterstreichen, daß auch dort die Voraussetzungen für einen gesteigerten Altpapiereinsatz geschaffen worden sind. Daneben werden mit Förderung des Bundes neue Techniken zur Altpapierverwertung entwickelt, wobei die Bundesregierung dem Recycling Vorrang vor der energetischen Nutzung des Altpapiers einräumt. Abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte werden im Abfallbeseitigungsgesetz bisher nur in wenigen Vorschriften angesprochen: Aus dem Gedanken der Umweltvorsorge finden nach § 5 Abs. 1 AbfG auf Anlagen zum Behandeln und Lagern von Autowracks und Altreifen die Vorschriften über Abfallbeseitigungsanlagen Anwendung. Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat in Anlagen, in denen regelmäßig Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG anfallen, auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle und auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der im Betrieb entstehenden Reststoffe hinzuwirken (§ 11b Abs. 1 Nr. 4 AbfG). In Abfallbeseitigungsanlagen hat der Betriebsbeauftragte auf Verbesserungen des Verfahrens der Abfallbeseitigung einschließlich einer Verwertung von Abfällen hinzuwirken (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 AbfG). Auf die Verminderung der Abfallmengen — insbesondere aus bestimmten Verpackungen — zielt § 14 AbfG ab. § 15 AbfG regelt schließlich die Verwertung bestimmter Reststoffe im landwirt-

schaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich.

Dagegen fehlt dem Gesetz bis heute in seinen Grundsätzen (§ 2 Abs. 1 AbfG) die Forderung jeder sinnvollen Abfallwirtschaft, daß der Anfall von Abfällen vermieden oder wenigstens verringert werden sollte und unvermeidbar anfallende Abfälle möglichst zur Gewinnung von Wertstoffen und Energie verwertet werden sollten. Die Pflichten der beseitigungspflichtigen Körperschaften umfassen bisher nur die Beseitigung von Abfällen im engeren Sinne, also eine ordnungsgemäße Ablagerung und sonstige Verfahrenstechniken wie die Verbrennung oder Kompostierung von Abfällen.

Für eine stärkere rechtliche Verankerung dieser Gesichtspunkte im Abfallbeseitigungsgesetz spricht in erster Linie, daß alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, Umweltschäden, wie Landschaftsverbrauch oder Gewässerbeeinträchtigungen, durch Ablagerung von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Auf der anderen Seite rückt angesichts von Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe eine Verwertung von Abfällen zunehmend in den Bereich der Wirtschaftlichkeit. Diesen Forderungen und Entwicklungen ist dadurch Rechnung zu tragen, daß Rechte und Pflichten der Abfallbesitzer und Abfallbeseitiger im Bereich der Abfallvermeidung, Abfallverringering und Abfallverwertung klargestellt werden.

Die Bundesregierung hat wiederholt unterstrichen, daß eine Abfallverwertung um jeden Preis nicht sinnvoll ist. Die Verpflichtung zur Verwertung besteht vielmehr nur dort, wo sie technisch durchführbar und für die aus Abfällen zurückgewonnenen Stoffe oder für die erzeugte Energie ein Markt vorhanden ist bzw. geschaffen werden kann. Kostenvergleiche mit der traditionellen Beseitigung durch bloße Deponie sprechen nicht gegen eine im Ergebnis möglicherweise teurere Abfallverwertung. Die Schonung der nicht beliebig verfügbaren Ressource Landschaft hat für jeden Abfallerzeuger ihren Preis. Der Schutz des Bodens und der Gewässer ist Hauptziel der Abfallverwertung, die Gewinnung von Sekundärrohstoffen und Energie erwünschte Nebenfolge.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Verwertung von Abfällen im Rahmen der Abfallbeseitigung die hergebrachte Altstofffassung über gewerbliche und caritative Sammlungen nicht entbehrlich macht oder behindern wird. Das vorgeschlagene Verwertungsgebot verpflichtet nicht, bundesweit ein bestimmtes System der Abfallverwertung einzuführen. Die beseitigungspflichtigen Körperschaften müssen vielmehr prüfen, welche Möglichkeiten für die Abfallverwertung jeweils in Abhängigkeit der regionalen Verhältnisse bestehen. Dabei wird vor allem auch zu berücksichtigen sein, ob mit dem vorhandenen gewerblichen oder caritativen Sammelsystem (z. B. durch Altglas- oder Altpapiercontainer in dicht besiedelten Gebieten) eine regelmäßige und ausreichende Erfassung von Glas und Papier außerhalb der Abfallbeseitigung möglich ist. Abgesehen davon hat der Rohstoffhandel

die Möglichkeit, die Abfallverwertung als beauftragter „Dritter“ nach § 3 Abs. 2 AbfG im Wettbewerb zu anderen privaten Unternehmen zu betreiben.

### 2. Änderung der Ermächtigung in § 14 AbfG

§ 14 AbfG in der seit 1972 geltenden Fassung spricht lediglich die Abfallproblematik von Behältnissen und Verpackungen an. Er läßt staatliche Eingriffe erst zu, wenn diese Produkte zu einem zu hohen Aufwand bei der Abfallbeseitigung führen. Die Voraussetzung des „zu hohen Aufwandes“ ist unter Gesichtspunkten der Abfallbeseitigung zu unbestimmt und bundesweit nicht darstellbar. Hinzu kommt, daß ein Reagieren des Ordnungsgebers erst zu einem Zeitpunkt erfolgen könnte, in dem der zu hohe Aufwand bei der Abfallbeseitigung tatsächlich erreicht, es also für eine Verordnung schon zu spät ist. § 14 AbfG berücksichtigt nicht ausreichend den Vorsorgegedanken. Außerdem ist die Beschränkung auf Verpackungen und Behältnisse abfallwirtschaftspolitisch nicht sinnvoll.

Die Ermächtigung in § 14 zum Erlaß von Rechtsverordnung ist daher unter folgenden Gesichtspunkten zu erweitern:

- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Abfallbeseitigung
- Verringerung der in Abfällen enthaltenen Schadstoffe
- Verminderung des Abfallaufkommens (Gewicht/Volumen).

Damit sind künftig Regelungen nicht nur für den Bereich des Hausmülls (Verpackungen), sondern vor allem auch für Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung schadstoffhaltiger Abfälle möglich. Von der neuen Ermächtigung soll für den Bereich der PCB- und PCT-Abfälle unmittelbar nach Inkrafttreten der 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz Gebrauch gemacht werden. Dies gilt weiter auch für Maßnahmen zur Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse, deren Rückführung zum Hersteller, Vertreiber oder zur Verwertung verbessert werden kann. Ob weitere Maßnahmen des Ordnungsgebers erforderlich werden, dürfte im wesentlichen von der Erfüllung freiwilliger Absprachen abhängen, welche die Bundesregierung mit Beteiligten getroffen hat oder weiter treffen wird.

### 3. Überwachung der Abfallbeseitigung

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Änderungen zur Überwachung vor. Teilweise dienen sie der Entbürokratisierung, teilweise der Verschärfung der Kontrollen. Unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung werden Anlagen zur Behandlung von Altreifen aus der abfallrechtlichen Überwachung entlassen; Transporte mit geringfügigen Abfallmengen (Kleinmengen) können von Amts wegen oder auf Antrag von der Beförderungsgenehmigung freigestellt werden. Von dem Erlaß einer besonderen Altöl-Nachweis-Verordnung nach dem

Altölgesetz wird abgesehen; vom Altölgesetz künftig noch erfaßte Altöle werden nach einem vereinfachten Verfahren überwacht, das die bereits im Geschäftsverkehr eingeführten Abgabe-/Übernahmescheine als Belege für den Verbleib der Altöle vorschreibt.

Über § 12 AbfG soll schärfer gegen das Vermischen und Verschneiden von Sonderabfällen vorgegangen werden. Der Altölbegriff wird enger gefaßt. Damit wird einem alten Anliegen Rechnung getragen, den gefährlichen Teil der Altöle — insbesondere PCB- und PCT-Öle, synthetische Hydrauliköle, bestimmte Metallbearbeitungsöle — nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zu überwachen.

Technische Vorschriften sollen schließlich die Überwachung ergänzen. Sie werden Anforderungen an alle Phasen der Abfallbeseitigung stellen, wofür als erster Schritt eine Zuordnung der Abfallarten des Abfallkatalogs der „Informationsschrift Abfallarten“ zu den für sie geeigneten technischen Beseitigungsverfahren vorgesehen ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Regelwerk zur Überwachung der Abfallbeseitigung mit den für § 11 vorgeschlagenen Betretungs- und Kontrollrechten ausreichend weit gefaßt ist. Sie hat wiederholt darauf hingewiesen, daß eine wirksame Überwachung nur durch vermehrte Kontrollen vor Ort, also durch Entnahme und Untersuchung von Stichproben bei Abfallerzeugern, Abfallbeförderern und Abfallbeseitigern, gewährleistet werden kann. Im besonderen Maße gilt das auch für die Altöl-beseitigung.

In der Umweltpolitik kommt der Abfallbeseitigung in Zukunft noch mehr Bedeutung zu: Je mehr Fortschritte zur Reinhaltung von Luft und Gewässern erzielt werden, desto größere und teilweise gefährlichere Abfallmengen müssen beseitigt werden. Eine Vernachlässigung dieser Aufgaben — insbesondere durch fehlende personelle und sachliche Ausstattung des Vollzugs — führt mit Sicherheit zu den „Altlasten“ von morgen.

## IV. Kosten und Preiswirkungen

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Verwertung von Abfällen im Rahmen der getrennten Sammlung durch die beseitigungspflichtigen Körperschaften und die von ihnen beauftragten Dritten kann im Vergleich zur einfachen Ablagerung auch unter Berücksichtigung der Erlöse für den Verkauf zurückgewonnener Stoffe zu einer Kostensteigerung der Abfallbeseitigung führen. Einzelne Untersuchungen zeigen, daß die Aufwendungen für die Müllabfuhr dadurch bis zu 30 DM je Jahr und Haushalt steigen können.

Die Kosten für die vorsorgende Beobachtung alter, vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen sind vom Verursacher (früherer Betreiber, Grundeigentümer, Besitzer) zu tragen, soweit dieser für festgestellte Gefährdungen der Umwelt verantwortlich ist. Hier-

für gelten die bestehenden Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts und des Zivilrechts. Die Kosten der Industrie können sich durch den verstärkten Einsatz neuer Technologien zur Vermeidung von Abfällen erhöhen. Ihnen stehen Ersparnisse für die dabei entfallende Abfallbeseitigung gegenüber. Durch den neuen § 14 entstehen Kosten für bestimmte Zweige der Industrie, für Getränkehersteller oder den Einzelhandel erst bei Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung.

Hierdurch sowie durch Gebührenerhöhungen für die Abfallbeseitigung können sich Einzelpreise erhöhen. Der Umfang läßt sich im einzelnen nicht genau voraussagen. Tendenziell können davon auch Auswirkungen auf das Preisniveau ausgehen. Inwieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ergeben, ist noch nicht abzusehen.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 a (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Der objektive Abfallbegriff aus § 1 Abs. 1 AbfG erlaubt nicht, Glas, Altpapier, gebrauchte Kleidung und ähnliche Stoffe zu Abfall zu erklären und sie damit der Verfügungsgewalt des Besitzers zu entziehen. Das liefe auf eine Enteignung hinaus. Der Besitzer dieser Stoffe ist vielmehr frei, sie einer genehmigten gewerblichen oder karitativen Sammlung zu übergeben. Dieser Übergabe liegt regelmäßig eine Schenkung zu Grunde. Derartige Sammlungen — wie beispielsweise die gewerblichen Altglassammlungen — werden vom Abfallbeseitigungsgesetz nicht erfaßt.

Bedient sich jedoch der Bürger der Systeme zur getrennten Erfassung von Glas, Papier, Kunststoffen oder Metallen, die ihm von den Körperschaften oder privaten Dritten im Rahmen von § 3 Abs. 2 AbfG besonders bereitgestellt werden, so gelten diese Sachen als Abfall bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder die aus ihnen gewonnenen Sekundärrohstoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden können. Damit werden Befürchtungen, daß verwertbare Bestandteile des Hausmülls in Abhängigkeit von der Entledigungsabsicht des Besitzers (subjektiver Abfallbegriff) und einer vorher vorgenommenen Sortierung ständig rechtlich zwischen „Abfall“ und „Wirtschaftsgut“ schwanken könnten, ausgeräumt. Alle im genannten Zeitraum vorgenommenen Maßnahmen von der getrennten Einsammlung bis hin zur Abgabe der zurückgewonnenen Stoffe an den Markt sind damit zugleich Maßnahmen der Abfallbeseitigung.

#### Zu Nummer 1 b (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Neben § 11 b Abs. 1 Nr. 5 AbfG fordert auch der Landesgesetzgeber (z. B. von Baden-Württemberg, Hessen und dem Saarland) die Verwertung von Abfällen. Die EG-Richtlinien über Abfälle und über giftige und gefährliche Abfälle erfassen unter Beseiti-

gung von Abfällen auch die erforderlichen Umwandlungsvorgänge zur Wiederverwendung, Rückgewinnung oder Verwertung. Diesen Anforderungen des EG-Rechts entspricht das Abfallbeseitigungsgesetz mit den Stufen „Behandeln“ und „Lagern“ in § 1 Abs. 2 AbfG. Schon der Gesetzentwurf zum Abfallbeseitigungsgesetz stellte in der Begründung klar: „Beseitigung ... bedeutet nicht nur die Vernichtung von Abfallstoffen. Beseitigung ist danach auch ... eine Wiederverwendung durch Kompostierung“. Bisher stand zwar bei klassischen Abfallbeseitigungsanlagen, wie denen zur Müllverbrennung oder Kompostierung, die Reduzierung des Abfallvolumens im Vordergrund, während die Erzielung von Gewinn durch den Verkauf von Energie und Kompost eher eine erwünschte Nebenfolge war. Steigende Preise für Rohstoffe oder die Bedeutung eines modernen Müllheizkraftwerks für die lokale Wärme- und Stromversorgung verleihen heute der Verwertung von Abfällen einen anderen Stellenwert. Dabei kommt es für eine möglichst effektive Verwertung von Abfällen darauf an, daß schon die ersten Schritte — das Einsammeln und Befördern — gezielt ansetzen. So kann die getrennte Erfassung bestimmter Anteile des Hausmülls oder eine Sortierung der Abfälle in einer Müllumladestation entscheidend dazu beitragen, marktfähige Fraktionen aus dem eingesammelten Hausmüll zurückzugewinnen. Andererseits bleibt zu beachten, daß auch jede Maßnahme der Verwertung von Abfällen zu neuen Abfällen führt, die auf konventionelle Art, z. B. durch Deponie, zu beseitigen sind. Abfallverwertung ist daher in mehr oder weniger weitreichenden Teilschritten in jeder Phase der Abfallbeseitigung zu beobachten, wobei der Schwerpunkt in Maßnahmen der getrennten Erfassung, beim „Einsammeln“ und „Befördern“, beim Sortieren oder der energetischen Nutzung liegt. Soweit also Stoffe nicht in Abfallbeseitigungsanlagen in Energie oder neue Produkte wie Kompost umgewandelt werden, erschöpft sich das „Verwerten“ in dem Bereitstellen von Sekundärrohstoffen, deren Verwertung im eigentlichen Sinne erst bei weiterverarbeitenden Betrieben von Industrie und Gewerbe erfolgt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt nunmehr die Verwertung von Abfällen als Bestandteil der im geltenden § 1 Abs. 2 genannten Phasen „Einsammeln“, „Befördern“, „Behandeln“, „Lagern“ und „Ablagern“. Damit entfällt die Notwendigkeit, im Gesetz durchgängig die Verwertung von Abfällen neben der Abfallbeseitigung aufzuführen. Anlagen zur Verwertung von Abfällen unterliegen also gleichermaßen den Anforderungen der Zulassung (§§ 4, 7 und 8 AbfG), der Überwachung nach § 11 und sind bei der Planung nach § 6 AbfG zu berücksichtigen. Lediglich in § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Abfallverwertung neben der Abfallbeseitigung besonders aufgeführt, um den Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung im hergebrachten Sinn und die damit verbundenen Verpflichtungen hervorzuheben.

#### Zu Nummer 1 c (§ 1 Abs. 3 Nr. 5)

Der Sinn der Vorschrift des geltenden § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG und der vorgesehenen Änderung liegt

darin, solche Vorgänge dem Regelungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes zu entziehen, die bereits von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) abgedeckt werden. Es soll ein unnötiges — den Vollzug erschwerendes — Nebeneinander von Abfallbeseitigungsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz vermieden werden. Hiervon ausgehend ist die vorgesehene Ersetzung des Begriffs „Abwasser“ durch den Begriff „Stoffe“ als zweckmäßig und notwendig anzusehen. Der bisher verwandte Begriff „Abwasser“ hat sich nämlich als zu eng erwiesen. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt nicht nur das Einleiten von Abwasser in Gewässer, sondern — darüber hinausgehend — generell das Einleiten von Stoffen. Die Einführung des Begriffs „Stoffe“ entspricht dabei dem Sprachgebrauch des Wasserhaushaltsgesetzes, wie er sich in seinen Benutzungstatbeständen des § 3 widerspiegelt. Die beabsichtigte Novellierung ist von praktischem Nutzen, weil in Zukunft in den hier maßgeblichen Fällen keine Abgrenzung Abwasser/Abfall mehr erforderlich sein wird. So werden z. B. nach der beabsichtigten Neuregelung unzweifelhaft auch flüssige Abfallstoffe unter § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG fallen. Damit entfallen Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten, wie sie bereits in der Praxis aufgetreten sind.

Die beabsichtigte Neuregelung führt insgesamt zu mehr Rechtssicherheit. Sie bedeutet keine Erleichterung für die Beseitigung flüssiger Stoffe: Da regelmäßig nach dem Wasserrecht und kommunalen Satzungsrecht ein Einleiten oder ein Einbringen solcher Stoffe in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage nicht zulässig ist, muß sie der Besitzer nach Maßgabe des Abfallbeseitigungsgesetzes als Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage beseitigen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

§ 2 Abs. 2 AbfG geltender Fassung erlaubt, in einer Rechtsverordnung Abfälle aus „gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen“ zu bestimmen, an deren Beseitigung nach Maßgabe des Abfallbeseitigungsgesetzes erhöhte Anforderungen gestellt werden. Bei einer Fortschreibung der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) sollten auch die in öffentlichen Einrichtungen anfallenden Sonderabfälle erfaßt werden. Das gilt insbesondere für PCB- und PCT-haltige Öle und Kühlflüssigkeiten aus Transformatoren und Kondensatoren, die in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Forschungsinstituten und Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden aufgestellt sind. Die um die Worte „oder öffentliche Einrichtungen“ erweiterte Ermächtigung eröffnet dem Verordnungsgeber diese Möglichkeit.

Zu Nummer 3 (§ 2 a)

Die tatsächliche und rechtliche Situation im Vorfeld der Abfallentstehung kann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn Gesichtspunkte der Abfallvermeidung und Abfallverringerung im Abfallbeseiti-

gungsgesetz geregelt werden sollen. Entscheidende Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen bestehen in Industrie und Gewerbe bei der Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Gütern. Das Gebot der Vermeidung von Abfällen richtet sich daher nur an Gewerbe und Industrie, soweit Absatz 1 Satz 2 zunächst auf die geltende Fassung von § 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verweist. Nach dieser Vorschrift ist das Abfallaufkommen im industriellen und gewerblichen Bereich soweit wie möglich dadurch zu senken, daß Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, sei es im eigenen Betrieb, sei es durch andere. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschlagen, das bestehende Gebot der Reststoffverwertung um das Gebot der Vermeidung von Reststoffen zu erweitern (BT-Drucksache 10/1862, S. 9). § 2 a Abs. 1 Satz 2 schließt künftige Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ebenso ein wie eine mögliche Einbeziehung bestimmter, nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen in die Pflichten zur Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung, die nach Ansicht der Bundesregierung im o. g. Gesetzgebungsverfahren noch geprüft werden soll. Die Verweisung auf Rechtsverordnungen in § 2 a Abs. 1 Satz 2 hebt auf bestehende Vorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BIMSchV) ab. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 7 dieser Verordnung sind im Genehmigungsverfahren Unterlagen vorzulegen, die u. a. Angaben zu Art und Menge der Einsatzstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukten sowie zu den anfallenden Reststoffen enthalten; die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung der Reststoffe sind in diesen Unterlagen ebenfalls zu erläutern.

Beim Vollzug des immissionsschutzrechtlichen Verwertungsgebotes und der dazu ergangenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen bestehen noch Vollzugsdefizite. Die Bundesregierung hält es zur Vermeidung von Doppelregelungen nicht für sinnvoll, in das Abfallbeseitigungsgesetz ein eigenständiges Reststoffvermeidungs- und Reststoffverwertungsgebot aufzunehmen. Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung ist in erster Linie Teil des jeweiligen Produktionsverfahrens und damit auch rechtssystematisch Bestandteil der Anlagengenehmigung und des Vollzugs nachträglicher Anordnungen. Da jedoch der Anfall von Abfällen von der Durchsetzung reststoffarmer Produktions- und Bearbeitungsverfahren oder der Verwertung von Reststoffen abhängig ist, erscheint eine Verweisung im Abfallbeseitigungsgesetz auf bestehende Verpflichtungen der Anlagenbetreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unverzichtbar.

Private Haushaltungen haben neben ihrer Entscheidung für den Erwerb und Verbrauch abfallarmer oder abfallintensiver Güter nur die Möglichkeit, bestimmte Sachen wie Papier, Kleidung oder Glas in karitative oder gewerbliche Sammlungen zu geben. Diese Altstoff-Sammlungen unterliegen ohnehin nicht den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes. Künftig sollen aber auch private Haushaltungen stärker zur Vermeidung von Abfäl-

len beitragen, soweit Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 eine Rücknahme schadstoffhaltiger Erzeugnisse nach Gebrauch oder Rücknahmeverpflichtungen für Verpackungen und Behältnisse vorsehen, vgl. hierzu Begründung zu Artikel 1 Nr. 11.

Absatz 2 fordert, alle Phasen der Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern oder Ablagern) von Abfällen so auszuführen, daß dabei bestehende Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden können. Damit wird jede Maßnahme angesprochen, die nach Lage des Einzelfalles technisch möglich, vom Umweltschutz her geboten (z. B. Verringerung des Landschaftsverbrauchs durch Deponie) und gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist (rückgewonnene Stoffe oder erzeugte Energie finden einen Markt). Das Verwertungsgebot für Abfälle ist eine Daueraufgabe, die sich jeweils nach der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung konkretisiert. Dabei ist lokalen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Das Gebot der Abfallverwertung richtet sich an den Beseitigungspflichtigen, also in erster Linie an die beseitigungspflichtigen Körperschaften, aber auch an Beseitigungspflichtige nach § 3 Abs. 4 AbfG.

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 2 Satz 3)

Die Verpflichtung zur Verwertung von Abfällen trifft — wie auch zur Abfallbeseitigung im engeren, hergebrachten Sinn — zunächst die beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Verpflichtung zur Abfallverwertung reicht jedoch nur so weit wie ihre Verpflichtung zur Abfallbeseitigung. Angesprochen ist damit nur der Bereich der nicht von der Beseitigung ausschließbaren Abfälle (§ 3 Abs. 3 AbfG), also vor allem der für eine Verwertung interessante Hausmüll.

Absatz 2 Satz 3 legt fest, nach welchen Kriterien die Abfallverwertung Vorrang vor der Abfallbeseitigung im engeren Sinne hat. Sie schließen eine Verwertung „um jeden Preis“ aus. In die Kostenvergleiche sind alle anderen denkbaren Verfahren der Abfallbeseitigung einschließlich der Müllverbrennung oder Kompostierung, aber auch Einsparungen durch die längere Verfügbarkeit der jeweils erschlossenen Deponieflächen einzubeziehen.

Die Körperschaften sollten sich bei der Verwertung von Abfällen zur Rückgewinnung von Stoffen für den Wirtschaftskreislauf — wie bisher schon bei der Abfallbeseitigung hergebrachter Art — privater Dritter bedienen. Private Unternehmen können die Abfallverwertung meist effektiver gestalten. Daß den Körperschaften damit jede Planung einschließlich Investitionsplanung erschwert würde, ist nicht zu befürchten. Vielmehr könnte ein sinnvolles Zusammenwirken der Körperschaften mit den privaten Unternehmen, auf die ein erheblicher Teil der Investitionskosten zukommt, der schnellen Verwirklichung von Verwertungsvorhaben dienlich sein. Ein gesetzlicher Vorrang für Private bei der Abfallverwertung käme allerdings einem Entzug der Hoheitsaufgabe der Körperschaften gleich und wäre mit Artikel 28 GG nicht vereinbar. Die Kom-

munalen Spitzenverbände haben sich im Oktober 1983 aber bereit erklärt, die näheren Voraussetzungen für eine Einschaltung privater Unternehmen in Form freiwilliger Vereinbarungen mit der privaten Seite festzulegen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1)

§ 4 Abs. 1 Satz 2 sieht den Erlaß einer Technischen Anleitung zur Abfallbeseitigung vor (TA-Abfall). Damit wird ein Vorschlag wiederholt, den die Bundesregierung bereits 1975 in ihrer Gegenäußerung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes gemacht hatte, der seinerzeit aber vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde (BT-Drucksache 7/2593, S. 16). Die TA-Abfall soll in mehreren Teilschritten erlassen werden. Zunächst sollen Anforderungen an die Beseitigung von Sonderabfällen festgelegt werden. Das sind die in der „Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes“ vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgeführten Abfälle und die nach den Erlassen der Länder zum Abfallkatalog der „Informationsschrift Abfallarten“ als nachweispflichtig gekennzeichneten Abfälle. Der Bundesminister des Innern hat die notwendigen Vorarbeiten zur Erstellung einer TA-Abfall bereits aufgenommen. Die Länder, abfallerzeugende Industrie und Entsorgungswirtschaft haben im März 1984 ihre Mitarbeit zugesagt. Die Festlegung von Anforderungen an die „Oberirdische Ablagerung“ (geordnete Deponie) von Sonderabfällen wird allgemein als vordringlich angesehen. Von einer TA-Abfall wird nicht nur eine Verbesserung der Beseitigungsqualität, sondern vor allem auch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Gebiet der Sonderabfallbeseitigung tätigen Unternehmen ausgehen. Außerdem kann dem „Abfalltourismus“ und fragwürdigen Formen der Billigbeseitigung wirkungsvoller begegnet werden.

Die TA-Abfall ist von den Verwaltungsbehörden bei der Zulassung und Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen zu beachten. Schärfere Anforderungen sind im Einzelfall nach § 2 Abs. 1 zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit möglich, der unberührt bleibt. In einer TA-Abfall können daher nur Mindestanforderungen an die Abfallbeseitigung festgelegt werden.

Beschlußempfehlung und Bericht des BT-Innenausschusses vom 9. Januar 1984 (BT-Drucksache 10/870, S. 8) fordern ebenfalls, Anforderungen für eine ordnungsgemäße, umweltverträgliche Abfallwirtschaft durch Erlaß einer TA-Abfall zu konkretisieren.

Mit der Verpflichtung zur Anpassung an die technische Entwicklung wird klargestellt, daß die Weiterentwicklung bestehender oder die Einführung neuer Verfahren nicht behindert werden dürfen. Die Abstimmung mit den „beteiligten Kreisen“ stellt sicher, daß die TA-Abfall in der erforderlichen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Betreibern von Abfallbeseitigungsanlagen entwickelt wird.

## Zu Nummer 6 (§ 5 Abs. 1)

Aus Gründen der Entbürokratisierung werden Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altreifen aus der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht und Überwachung herausgenommen. Soweit Altreifen nicht zur Runderneuerung eingesetzt werden oder in den Export gehen, werden sie heute weitgehend als Brennstoff in der Zementindustrie verwendet.

Diese Formen der Verwertung von Reststoffen machen eine abfallrechtliche Überwachung entbehrlich. Damit entfällt die Notwendigkeit, Anlagenteile eines Zementwerkes der abfallrechtlichen Planfeststellung oder Genehmigung zu unterziehen. Fragen der Umweltverträglichkeit bei der Verbrennung von Altreifen in Zementwerken können nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantwortet werden.

## Zu Nummer 7 (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

Anlagen zur Sortierung getrennt gesammelter Hausmüllbestandteile bestehen regelmäßig nur aus baulichen Bestandteilen (Hallen) und Förderbändern, Papierpressen usw. Eine Planfeststellung ist hier aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entbehrlich. Gleichzeitig werden damit Genehmigungsverfahren für Anlagen der Abfallverwertung beschleunigt.

## Zu Nummer 8a (§ 11 Abs. 1)

Bei Vorliegen einer konkreten Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen oder Ablagerung von Abfällen, beispielsweise einer Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers durch toxische Stoffe aus alten Deponien oder stillgelegten Anlagen, haben die zuständigen Behörden der Länder die erforderlichen Maßnahmen aufgrund ihres Polizei- und Ordnungsrechts zu treffen. Diese Bestimmungen, ergänzt durch weitere Vorschriften des Wasserrechts und des Abfallrechts der Länder, reichen zur Abwendung konkreter Gefahren aus. Das Abfallbeseitigungsgesetz gestattet zur präventiven Gefahrenabwehr nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2 alle hierfür erforderlichen Vorkehrungen bei der Stilllegung von Abfallbeseitigungsanlagen. Planfeststellungsbeschlüsse für neue Anlagen sehen regelmäßig vor, welche Maßnahmen bereits bei Betriebsbeginn im Hinblick auf eine spätere Stilllegung zu treffen und nach diesem Zeitpunkt einzuhalten sind.

Ob § 11 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts eine Überwachung von Anlagen oder Ablagerungen gestattet, die vor Inkrafttreten des Gesetzes stillgelegt wurden, ist zweifelhaft. Dies gilt aber um so mehr für Grundstücke, auf denen sich lange vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes technische Anlagen befanden und wieder entfernt wurden, bei deren Betrieb Abfälle entstanden sein können und möglicherweise auf den Grundstücken beseitigt wurden. Um diese Bedenken auszuräumen, wird eine Ergänzung in Satz 2 vorgesehen, die aus Grün-

den der Umweltvorsorge Maßnahmen gestattet, die zu einer Abschätzung und Untersuchung potentieller Gefahren durch „Altlasten“ führen. Das Wort „Grundstücke“ stellt klar, daß hier einerseits Grundstücke als ehemalige Standorte technischer Anlagen, andererseits als Ort von Ablagerungen in Betracht kommen. An diese Ablagerungen kann nicht der erst mit dem Abfallbeseitigungsgesetz eingeführte Begriff der Abfallbeseitigungsanlage als Maßstab angelegt werden. In der Regel wurden auf solchen Grundstücken Abfälle abgekippt oder bei Gelegenheit anderer gewerblicher Tätigkeiten vergraben oder auf sonstige Art eingebracht.

Weitergehende Kostenregelungen des Landesrechts sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften zur Sanierung von „Altlasten“ bleiben unberührt.

## Zu Nummer 8b (§ 11 Abs. 4)

Satz 1 dehnt die bisher schon bestehenden Verpflichtungen von Abfallbesitzern und Beseitigungspflichtigen zur Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen oder sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände auf Inhaber oder frühere Inhaber stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen, aber auch auf gegenwärtige oder frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus, die durch die Erweiterung in § 11 Abs. 1 Satz 2 in die abfallrechtliche Überwachung einbezogen werden. Die neue Aufzählung in Satz 1 Nr. 1 bis 6 dient einmal der genauen Umschreibung der jeweils zur Auskunft Verpflichteten. Zum anderen ist sie im Hinblick auf Satz 2 (Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung) erforderlich. Die schon im geltenden Recht vorgesehene Einschränkung soll nur dort in Betracht kommen, wo der Auskunftspflichtige noch die Sachherrschaft über das Grundstück besitzt. Mit dem neuen Satz 3 und der Änderung des Wortes „Beseitigungspflichtige“ in „Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen“ in Satz 4 (bisheriger Satz 3) wird ein Vorschlag der Vollzugsbehörden zur Verbesserung der abfallrechtlichen Überwachung aufgegriffen. Die Ergänzungen sind dem § 52 Abs. 6 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachgebildet. Hiermit soll den Überwachungsbehörden ein Auskunfts- und Zutrittsrecht auch zur Ermittlung eingeräumt werden, ob in einer Anlage Abfälle anfallen. Ferner wird klargestellt, daß auch Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, die selbst nicht beseitigungspflichtig sind, den Verpflichtungen nach Satz 4 unterliegen.

## Zu Nummer 9 (§ 11 b Abs. 1 Nr. 4c)

Vorbild für § 11 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c AbfG ist § 5 Nr. 3 BImSchG. Mit der vorgesehenen Änderung soll die Bestimmung dem Wortlaut von § 5 Nr. 3 BImSchG angepaßt werden, den die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschlagen hat (BT-Drucksache 10/1862, S. 9).

## Zu Nummer 10 (§ 12)

Die Genehmigungspflicht für das Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 12 AbfG wurde unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung durch Artikel 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes auf Sonderabfälle beschränkt. Der Entbürokratisierung dient ein weiterer Vorschlag der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall. Handwerksbetriebe befördern häufig geringfügige Abfallmengen mit eigenen Fahrzeugen zu Abfallbeseitigungsanlagen; Lieferanten der Apotheken nehmen mitunter Altmedikamente zurück, um sie der Beseitigung zuzuführen. In derartigen Fällen mit ständig wechselnden Anfallstellen erweist sich das Verfahren nach § 12 AbfG für geringe Abfallmengen als Übermaßregelung. Die Behörden sollen in derartigen Fällen die Möglichkeit erhalten, von Amts wegen oder auf Antrag von der Genehmigungspflicht freizustellen. Eine ähnliche Regelung besteht bereits in § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG für die Nachweisführung. Die Freistellung von § 12 AbfG wird bei geringen Abfallmengen vor allem dort in Betracht kommen, wo der Einsammler oder Beförderer eine Annahmeerklärung des Betreibers der Abfallbeseitigungsanlage vorlegt oder wo die Selbstanlieferung nach kommunaler Satzung ausdrücklich zugelassen ist. Auf die Freistellung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann daher mit den Nebenbestimmungen des § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen und daher befristet werden, unter Bedingungen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

Aus redaktionellen Gründen werden die bisherigen Freistellungen aus § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit der Freistellung für geringfügige Abfallmengen in einem neuen Satz 2 zusammengefaßt.

Der neue Satz 4 soll verhindern, daß Abfälle in Zwischenlager gelangen, in denen eine unzulässige Vermischung mit anderen Abfällen zu besorgen ist. Auch hier handelt es sich um ein Anliegen des Vollzugs.

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 wurden aus redaktionellen Gründen als neue Sätze 3, 5 und 6 aufgeführt.

Der neue Absatz 4 berücksichtigt ein Anliegen des Vollzugs. Die Beförderungsgenehmigung nach § 12 AbfG ersetzt nicht Erlaubnisse, Bescheinigungen oder Genehmigungen, die nach den Vorschriften des Verkehrsrechts für die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich sind.

## Zu Nummer 11 (§ 14)

Der Anwendungsbereich des § 14 AbfG wird über seinen bisherigen Bereich der Verpackungen und Behältnisse hinaus auf gleichermaßen drängende Probleme der Abfallwirtschaft und Abfallbeseitigung ausgedehnt.

§ 14 AbfG in seiner geltenden Fassung geht auf Ziele der Umweltvorsorge nicht ein: Staatliche Eingriffe sind bisher erst zulässig, wenn der Anfall von Abfällen durch Verpackungen und Behältnisse „ei-

nen zu hohem Aufwand“ bei der Abfallbeseitigung erfordert. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bundesweit nicht darstellbar; sie sind allenfalls als erfüllt anzusehen, wenn Mehrwegverpackungen ganz oder in erheblichem Umfang durch Einwegbehältnisse ersetzt sind. Dieser Zeitpunkt wäre jedoch für ein Eingreifen des Ordnungsgebers zu spät. Zur Erhaltung des Mehrwegsystems, insbesondere für Bier und andere kohlenensäurehaltige Getränke, muß der Erlaß einer Verordnung vielmehr schon möglich sein, wenn sich bei Herstellern von Verpackungen, Abfüllern und beim Handel eine deutliche Entwicklung in Richtung weiterer Zunahme der Verwendung von Einwegverpackungen abzeichnet.

Absatz 1 stellt drei neue Grundvoraussetzungen für den Erlaß einer Verordnung nach § 14 auf, die allein oder kumulativ jeweils in Verbindung mit den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anwendungsfällen als Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommen.

Es gibt gegenwärtig keine Methode der Abfallbeseitigung, die ohne Einwirkungen auf die Umwelt durchgeführt werden kann. Jedoch sind jeweils — bezogen auf den einzelnen Stoff oder die einzelne Abfallart — Maßnahmen möglich, schädliche Umwelteinwirkungen deutlich zu begrenzen. Dies gilt beispielsweise für Schwermetalle oder persistente Stoffe wie PCB und PCT. Eine Rechtsverordnung zur getrennten Erfassung von PCB-haltigen Transformatorölen kann daher nach dem vorliegenden Entwurf auf die beiden ersten Voraussetzungen in Absatz 1 und die Nummer 1 gestützt werden.

Um Schwermetalle von Müllverbrennungsanlagen fernzuhalten, könnten für Hersteller oder Vertreiber von Batterien Rücknahmepflichten nach Nummer 2, für den Hersteller Kennzeichnungspflichten nach Nummer 3, jeweils in Verbindung mit den beiden ersten Voraussetzungen in Absatz 1 Satz 1, vorgeschrieben werden.

Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 3 kann zur Verbesserung einer getrennten Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen beitragen. Angesprochen sind hier vor allem Erzeugnisse, die im Sanitär-, Hobby- und Heimwerkerbereich anfallen (z. B. Reinigungsmittel, Fotochemikalien, Farb- und Anstrichmittel).

Maßnahmen im Bereich der Verpackungen und Behältnisse sollen nach § 14 künftig sowohl unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen als auch zur Verminderung des Abfallaufkommens möglich sein. Beide Voraussetzungen können als Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung herangezogen werden. Neben Luftverunreinigungen durch die Beseitigung von Kunststoffverpackungen in Müllverbrennungsanlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen vor allem durch Landschaftsverbrauch bei der Deponie großer Abfallmengen aus Einwegverpackungen zu besorgen. Auf die höheren Aufwendungen bei Sammlung und Transport der Abfälle ist ebenfalls hinzuweisen.

Für den Ordnungsgeber kommen als Maßnahmen Kennzeichnungspflichten nach Absatz 1 Nr. 3,

Beschränkungen und Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter Verpackungen und Behältnisse nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a (wie schon nach dem geltenden § 14 Satz 1), Rücknahmepflichten und Pfandregelungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b in Betracht.

In den Entwurf ist eine Ermächtigung, dem Handel ein sog. „Alternatives Angebot“ vorschreiben zu können, zunächst nicht aufgenommen worden, um freiwillige Absprachen mit marktführenden Unternehmen nicht von vornherein auszuschließen. Sollte sich dieser Weg als nicht gangbar erweisen, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch eine Verpflichtung zum Feilhalten eines ausgewogenen Angebots von Mehrwegverpackungen in Ladengeschäften des Einzelhandels vorschlagen. Ein freiwilliges alternatives Angebot im Mehrwegsystem hätte Signalwirkung auf konkurrierende Unternehmen und könnte staatliche Eingriffe entbehrlich machen. Ohne freiwillige oder staatliche Maßnahmen droht die Gefahr, daß dieses Marktverhalten weiter von anderen Unternehmen aufgegriffen wird. Die freie Verbraucherwahl würde damit entgegen den Zielsetzungen des Umweltschutzes weiter eingeschränkt.

Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in Betracht zu ziehen, wenn die Rückführung von Verpackungen und Behältnissen außerhalb der Abfallbeseitigung nicht möglich ist. Pfandregelungen für wiederverwendbare Verpackungen und Behältnisse können erwünscht sein, um den Rücklauf von Mehrwegflaschen zum Abfüllen zu gewährleisten.

Absatz 2 regelt — wie schon bisher § 14 Satz 3 — die Möglichkeit für Übergangsfristen für Maßnahmen nach Absatz 1 und stellt klar, daß Art und Umfang einzelner Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 in der Rechtsverordnung näher geregelt werden können.

#### Zu Nummer 12 (§ 16)

Die vorgesehene TA-Abfall und Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG werden erhebliche Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft, bestimmte Zweige von Industrie, Gewerbe, Handel und den Verbraucher haben. Es ist daher angezeigt, vor Erlass dieser Vorschriften eine umfassende Abstimmung mit den Betroffenen durchzuführen. Der neue § 16 lehnt sich an § 51 BImSchG an.

#### Zu Nummer 13 (§ 18)

Die Änderungen in §§ 4 und 12 machen Folgeänderungen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 9 erforderlich. Die Änderung in Nummer 11 erlaubt es, daß künftig auch Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 mit Bußgeld bewehrt werden können.

#### Zu Artikel 2

Wegen des Umfangs der Änderungen durch dieses Gesetz und bereits erfolgte Änderungen erscheint

es angezeigt, das Abfallbeseitigungsgesetz nach Inkrafttreten der 4. AbfG-Novelle neu bekannt zu machen.

#### Zu Artikel 3 (Allgemeines zur Änderung des Altölggesetzes)

Die vorgeschlagene Novellierung des Altölggesetzes in seinem umweltpolitischen Teil dient im wesentlichen der Absicherung der Altölverwertung, wie sie sich in einer jahrzehntealten Tradition in der Form der Altölaufarbeitung darstellt. Während sich die öffentliche Diskussion um die Zweitraffination bis in die 80er Jahre hinein im wesentlichen auf die Frage der Kostenzuschüsse nach dem Altölggesetz konzentrierte, hängt die Existenzsicherung der Altölaufarbeitung heute wesentlich von der Frage ab, ob es gelingt, Altölverwertung und Sonderabfallbeseitigung so voneinander zu trennen, daß die erstere nicht mit den Problemen der letzteren belastet wird. Stichworte wie „PCB“ und „Dioxine“ beleuchten die Schwierigkeiten, die im Interesse einer langfristig gesicherten Altölverwertung in der Form der Zweitraffination zu bewältigen sind.

Da die Kostenzuschüsse nach dem Altölggesetz gemäß dem Stufenkonzept der Bundesregierung am 31. Dezember 1990 auslaufen werden, ist der wirtschaftspolitische Teil des Altölggesetzes (Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung) als Übergangsregelung einzustufen, die bis zu ihrer Aufhebung zu Beginn der 90er Jahre keine Änderung mehr erfahren sollte. Die vorliegende Novellierung konzentriert sich daher auf den umweltpolitischen Teil des Altölggesetzes, der im Hinblick auf die Umweltgefährdung durch Altöle (jährlich zu beseitigende Menge: ca. 500 000 t) seine Bedeutung behalten wird, zumal wenn man berücksichtigt, daß das Abfallbeseitigungsgesetz auf das Wirtschaftsgut „Altöl“ zumindest nicht unmittelbar anwendbar wäre.

Wie bei keinem anderen Reststoff gewährleistet das System der Altölerfassung eine Entsorgung, die das Problem der unkontrollierten Beseitigung von Altölen im wesentlichen zu einem Problem der Selbstwechsler-Altöle hat werden lassen. Unter diesem Gesichtspunkt wird jedoch auch die große Gefahr verständlich, daß das System der Altölentsorgung dazu genutzt wird, sich problematischer Sonderabfälle zu entledigen, deren Beseitigung nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes erhebliche Kosten verursacht.

Solche Umgehungen des Verursacherprinzips sollen durch eine Neufassung der Altöldefinition, durch eine wesentliche Verschärfung des „Vermischungsverbotes“ sowie durch eine verstärkte Einbeziehung der Umweltbehörden der Länder in die Überwachung der Altölbeseitigung in Zukunft ausgeschlossen werden.

#### Zu Nummer 1 (§ 2 a Altölggesetz)

Die Neufassung des Altölbegriffs zielt im wesentlichen darauf ab, die Entsorgung nach dem Altölg-

setz auf solche Stoffgruppen zu beschränken, die unbedenklich der Altölaufarbeitung als dem wesentlichen Glied der Altölverwertung zugeführt werden können. Nach Absatz 1 Satz 1 sind das gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.

Durch Rechtsverordnung können weitere Altölgruppen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterstellt werden, wenn ihre unschädliche Aufarbeitung nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle sichergestellt werden kann. Die damit erreichte Flexibilität berücksichtigt sowohl den vorbeugenden Umweltschutz, als auch Innovationen durch technischen Fortschritt.

Mit der Beschränkung auf diese Altölgruppen wird die Zahl der Anfallstellen verringert, denen ein Anspruch auf kostenlose Abholung zusteht. Rechte und Pflichten von Altölbesitzern und Altölsammlern werden klarer gefaßt. Wer künftig eine kostenlose Abholung von Altölen wünscht, muß diese von anderen Ölen getrennt halten, die nicht mehr unter den Altölbegriff fallen. Der Rückgriff der Aufarbeitungsbetriebe auf Sammler und Anfallstellen im Falle unzulässiger Vermischungen wird erleichtert.

Durch die neue Altöldefinition fallen die zum Teil hochchlorierten und mit hohen gebrauchsbetriebbedingten Fremdstoffanteilen belasteten Metallbearbeitungsöle aus dem Anwendungsbereich des Altölggesetzes heraus. Einzelne Sortengruppen könnten durch Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 einbezogen werden, soweit sie den dort genannten Anforderungen genügen.

Die Inhalte aus Öl- und Benzinabscheidern werden von der Altöldefinition nicht erfaßt, da sie in der Regel halogenierte Lösemittel enthalten, die nur als Sonderabfälle nach Abfallrecht umweltunschädlich beseitigt werden können. Auch Rückstände aus Lager-, Betriebs- und Transportbehältern werden wegen möglicher Kontamination mit Fremdstoffen, die eine Aufarbeitung erschweren, ausgeschlossen.

Mit § 2a Abs. 1 Satz 1 werden ca. 75 v. H. der nach Gebrauch anfallenden Öle auch weiterhin erfaßt. Der verbleibende Rest ist künftig als Sonderabfall zu beseitigen, sofern nicht seine umweltverträgliche Verwertung oder Wiederverwendung als Wirtschaftsgut möglich ist. Auch als Wirtschaftsgut sollen diese Öle aber künftig bestimmten Überwachungsvorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes unterliegen (vgl. BT-Drucksache 10/849, S. 9). Für PCB- und PCT-haltige Abfälle hat inzwischen die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt Empfehlungen für eine geordnete und kontrollierte Beseitigung entwickelt, die nach Inkrafttreten dieser Novelle durch Rechtsverordnung der Bundesregierung abgesichert werden sollen.

Der Einengung des Altölbegriffs steht die Altöldefinition nach Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 16. Juli 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) nicht entgegen. Die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie müssen nicht durch ein besonderes Altöl-

gesetz erfüllt werden, sondern können auch durch Regelungen allgemeiner Art, etwa im Abfallbeseitigungsrecht, abgedeckt sein. Dieser Weg ist in den meisten EG-Mitgliedsländern beschritten worden. Soweit künftig gebrauchte Öle nicht mehr vom Altölggesetz erfaßt werden, fallen sie als Abfälle unter die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes, als Wirtschaftsgüter werden sie einer Überwachung nach § 2 Abs. 3 AbfG unterliegen (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes, BT-Drucksache 10/849, S. 4 und 9). Diese Regelungen genügen den Anforderungen der EG-Altölrichtlinie.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß für synthetische Öle auf der Basis von PCB und PCT sowie für Gemische, die einen dieser beiden Stoffe enthalten, die Richtlinie des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle (76/403/EWG) gilt.

Die Absätze 2 und 4 des neu eingefügten § 2a dienen im wesentlichen der Durchsetzung des Vermischungsverbotes sowie einer Begrenzung der Altölentsorgung auf Fremdstoffe, die gebrauchsbetriebsbedingt im Altöl enthalten sind und einen Anteil von 10 vom Hundert nicht überschreiten. Zulässige Fremdstoffe im Altöl sind danach nur diejenigen Stoffe, „die beim üblichen Gebrauch des Frischöls unvermeidbar anfallen“. Jedes Beifügen von Fremdstoffen erfüllt damit den Tatbestand des „Vermischungsverbotes“. Die wesentliche Sanktion einer Übertretung dieses Verbotes wird darin bestehen, daß die Gesamtmenge dieser vermischten Stoffe als Abfall zu beseitigen ist. Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit von Besitzern, Sammlern oder Beseitigern von Altölen für diejenigen Stoffe, die bei ihnen angefallen sind oder die sie übernommen haben, kann jedoch im Hinblick auf die Schwierigkeit, den Verantwortlichen für eine unzulässige Vermischung festzustellen, nicht aufgehoben werden. Eine Kostentragungspflicht der Allgemeinheit soll von vornherein ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf dieses Risiko, das mit der Übernahme von Altölen damit begründet wird, werden dem abholpflichtigen Unternehmen Rechte eingeräumt, die die notwendige Vorverlagerung der Problematik in die Einflußsphäre des Altölbesitzers hinein sicherstellen sollen: In begründeten Zweifelsfällen kann die Übernahme der Altöle verweigert werden. Durch die Einschaltung der zuständigen Umweltbehörde wird sich der Sachverhalt noch in der Einflußsphäre des Altölbesitzers mit der erforderlichen Klarheit feststellen lassen. Mit der schriftlichen Bestätigung des Altölbesitzers, daß er den Altölen keine Fremdstoffe beigefügt hat, wird die Verantwortlichkeit des Altölbesitzers für seine Einflußsphäre deutlich herausgestellt. Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Altölbesitzers im Falle einer unrichtigen Erklärung dürfte außer Zweifel stehen.

Die Ermächtigung nach Absatz 3 erstreckt sich nunmehr auch auf die Entnahme und Untersuchung von Proben sowie die dazu erforderlichen Analysenverfahren. Die Ausfüllung dieser Ermächtigung macht umfangreiche Vorarbeiten durch die

Umweltbehörden des Bundes und der Länder erforderlich, die inzwischen aufgenommen wurden. Von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall ist eine PCB-Arbeitsgruppe mit der technisch-naturwissenschaftlichen Aufarbeitung der damit angesprochenen Problembereiche beauftragt worden. Vertreter des Bundes und der betroffenen Verbände der Wirtschaft sind in diese Arbeiten einbezogen. In Verbindung mit der Neufassung des § 3 des Altölgesetzes erhält der zulässige Anteil von Fremdstoffen eine neue Bedeutung. Die Obergrenze von 15 v. H. wird auf 10 v. H. herabgesetzt, da in den vom Altölbegriff erfaßten Produktgruppen gebrauchts- oder betriebsbedingt keine höheren Fremdstoffanteile enthalten sind. Die Obergrenze, die bisher nur für die Frage der kostenlosen oder entgeltlichen Abholung von Bedeutung war, wird in Zukunft die Grenze zur Abfallbeseitigung markieren. Gebrauchte Öle mit höheren Fremdstoffgehalten werden damit von der Entsorgung nach dem Altölgesetz ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Bereich der Bilgenaltöle. Im Hinblick auf den hohen Wassergehalt darf hier die Obergrenze von 10 v. H. überschritten werden. Allerdings ist dabei zu beachten, daß Bilgenaltöle nicht nach dem System des § 3, sondern nach den Regelungen der Verordnung nach § 8 Abs. 2 entsorgt werden.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus ermächtigt, zulässige Gehalte einzelner Fremdstoffe oder Fremdstoffgruppen (z. B. Chlor, Gesamtchlor) durch Rechtsverordnung festzulegen. Hierdurch können stärker verunreinigte Altöle von der Beseitigung nach dem Altölgesetz ausgeschlossen werden. Soweit zu befürchten ist, daß Gehalte einzelner Fremdstoffe oder Fremdstoffgruppen in nicht tolerierbaren Mengen in Produkte der Zweitraffination gelangen, sind Grenzwerte zu bestimmen, die Altöle dieser Art von vornherein von der Aufarbeitung ausschließen. Für diese Öle kommt in Zukunft nur die Verbrennung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Frage; eine energetische Nutzung wäre damit nicht ausgeschlossen.

#### Zu 3 Nummer 2 (§ 3 Altölgesetz)

Durch die Begrenzung des Anwendungsbereiches des Altölgesetzes auf bestimmte Produktgruppen und Fremdstoffe bis zur Obergrenze von 10 vom Hundert konnte die Vorschrift des § 3 wesentlich vereinfacht werden. Die Regelungen zur Frage der kostenlosen bzw. entgeltlichen Abholung von Altölen, ausgerichtet am Fremdstoffgehalt, konnten entfallen. In Absatz 1 Nr. 1 findet sich nunmehr die Regelung, daß Altöle in Mengen ab 200 l kostenlos abzuholen sind. Da nur noch Altöle von der Entsorgung nach dem Altölgesetz betroffen sind, die ohne schädliche Umwelteinwirkungen verwertet werden können, erübrigen sich Regelungen für Stoffgruppen mit besonders hohen Fremdstoffgehalten. Der bisherige Absatz 6, der eine getrennte Lagerung solcher Altöle vorsah, konnte daher entfallen.

Durch den neu gefaßten Absatz 2 werden Eigenbeseitigung und Abholung durch vom Bundesamt be-

auftragte Sammelunternehmen klarer voneinander abgegrenzt. Eigenbeseitigung ist nur noch dann zulässig, wenn der Altölbesitzer über dafür zugelassene Anlagen verfügt. Fehlt eine entsprechende Immissionsschutzrechtliche Zulassung, sind die Altöle den vom Bundesamt beauftragten Unternehmen zu überlassen. Nach bisherigem Recht war das Bundesamt verpflichtet, einen „Sammlervertrag“ mit jedem Unternehmen abzuschließen, das sich bereit erklärte, Altöle innerhalb eines bestimmten Gebietes abzuholen. Eine Prüfung, ob diese Unternehmen über die erforderlichen technischen Hilfsmittel verfügten oder ob die mit der Sammlung beauftragten Personen als zuverlässig anzusehen waren, erfolgte bisher nicht. Eine solche Prüfung soll nun von den zuständigen Umweltbehörden der Länder vorgenommen werden, um eine geordnete Sammlung der Altöle im Hinblick auf die genannten Kriterien sicherzustellen. Vom Ergebnis der Prüfung wird es abhängen, ob das Bundesamt mit dem entsprechenden Unternehmen einen Vertrag abschließt. Bestehende Verträge sollen gekündigt werden können, wenn diese Voraussetzungen bisher nicht gegeben waren oder entfallen sollten. Zur Beseitigung dürfen die gesammelten Altölmengen nur noch an Unternehmen weitergegeben werden, die über eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Umweltbehörde verfügen, daß in ihrem Betrieb die unschädliche Beseitigung der Altöle gewährleistet ist. Mit dieser Regelung sollen vorhandene mehrstufige Sammelstrukturen nicht angetastet werden; es soll lediglich eine Weitergabe zur Beseitigung an Unternehmen mit den erforderlichen Anlagen sichergestellt werden.

#### Zu 3 Nummer 3

##### *Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den neu eingefügten § 2 a des Altölgesetzes.

#### Zu 3 Nummer 3

##### *Buchstabe b (§ 6 Abs. 2 und 3)*

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung wird davon abgesehen, für den Verbleib von Altölen ein besonderes Nachweis-Verfahren nach dem Vorbild der Abfallnachweis-Verordnung vorzuschreiben. Die Nachweisführung soll vielmehr durch eingeführte Instrumente wie die Abgabe-/Übernahmescheine bei der Sammlung und durch das Nachweisbuch nach dem Vorbild der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1939) bei den Altölbeseitigungen erfolgen.

Die für die Führung eines Nachweisbuches maßgebliche Unterscheidung zwischen „zulässigen“ und „unzulässigen“ Fremdstoffgehalten entfällt durch den neuen § 2 a und die Änderungen in § 3 des Altölgesetzes. Betriebe und Sammelunternehmen, bei denen mindestens 500 l Altöl anfallen oder von denen mindestens 500 l Altöle übernommen werden, sollen weiterhin nur dazu verpflichtet sein, die auf-

grund der Verträge mit dem Bundesamt eingeführten Übergabe-/Annahmescheine auszustellen bzw. einzubehalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Dieses System hat sich in der Vertragspraxis des Bundesamtes bewährt.

Eine Nachweisbuchpflicht soll jedoch für alle Anlagen gelten, in denen Altöle aufgearbeitet und beseitigt werden. Insoweit wird eine Lücke geschlossen, da sich die Nachweispflichten bisher auf den Bereich der Altölbesitzer und der Sammelunternehmen beschränkten. Insbesondere der Bereich der Eigenbeseitigung von Altölen wird damit einer behördlichen Überwachung zugänglich.

Näheres zur Dauer der Aufbewahrung dieser Papiere als Belege und zur Führung des Nachweisbuches ist durch eine Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes festzulegen.

#### Zu 3 Nummer 4 (§ 8 Abs. 2 Altölgesetz)

Zur Zeit werden die auf dem Rhein und seinen Nebenwasserstraßen verkehrenden Schiffe durch die vom Bilgenentwässerungsverband (BEV) beauftragte privatwirtschaftliche Bilgenentölungsgesellschaft (BEG) kostenlos entsorgt. Ähnliche Regelungen gelten für Weser und Elbe. Die nach dem Altölverkauf noch ungedeckten Kosten betragen jährlich rd. 1,5 Mio DM, von denen der Bund bisher jeweils  $\frac{2}{3}$  durch Zuschüsse aus dem Rückstellungsfonds nach dem Altölgesetz übernommen hat. Das verbleibende Drittel wird ganz überwiegend durch Zuschüsse der Bundesländer gedeckt.

Die Zuschüsse aus dem Rückstellungsfonds werden fast ausschließlich durch den Autofahrer finanziert; dies entspricht nicht dem Verursacherprinzip. Der Bundesrechnungshof hat darüber hinaus unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1980 — 2 BvF 3/77 — gefordert, die Zahlung von Sonderzuschüssen für die Bilgenentölung nach Maßgabe des Altölgesetzes einzustellen, da die Binnenschifffahrt von der Zahlung der Mineralölsteuer und damit auch von der Altöl-Ausgleichsabgabe befreit ist.

Hinzu kommt, daß Bilgenaltöle bis zu 80% Wasser aufweisen und insoweit nach den bisher geltenden Bestimmungen des Altölgesetzes nur entgeltlich abgeholt werden dürften.

Abgesehen davon ist eine Umstellung auf eine neue Kostenregelung erforderlich, weil die Kostenzuschüsse nach dem Altölgesetz nach dem im Fünften Altöl-Bericht der Bundesregierung dargelegten Konzept bis zum 31. Dezember 1990 stufenweise abgebaut werden sollen (vgl. BT-Drucksache 10/1229, S. 7).

In das Altölgesetz soll daher eine Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren aufgenommen werden, die eine Kostendeckung für die Sammlung der Bilgenaltöle aus Binnenschiffen nach dem Verursacherprinzip ermöglicht. Da dieses aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Schwie-

rigkeiten bei der Ausfüllung der Ermächtigung nicht kurzfristig durchgesetzt werden kann, wird der Sonderzuschuß aus dem Rückstellungsfonds für die Bilgenentölung für das Jahr 1984 noch in vollem Umfange, für das Jahr 1985 in Höhe von einem Drittel der ungedeckten Kosten der Bilgenentölung gewährt. Die Reduzierung des Sonderzuschusses zum 1. Januar 1985 macht es erforderlich, den „Einstieg“ in eine vom Rückstellungsfonds unabhängige Form der Weiterfinanzierung der Bilgenentölung zu finden. Die Umstellung auf das Verursacherprinzip sollte zum 1. Januar 1986 (Zeitpunkt des Wegfalls des Sonderzuschusses) abgeschlossen sein.

Die Umstellung der Finanzierung der Bilgenentölung soll durch eine Rechtsverordnung erfolgen, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach § 8 Abs. 2 Altölgesetz erläßt. Zum Erlaß dieser Verordnung ist in § 8 Abs. 2 eine Ergänzung durch Nummer 4 erforderlich, die eine Erhebung von Gebühren und Beiträgen für die Bilgenentölung vorsieht. Wegen der erforderlichen Einschaltung der zuständigen Behörden der Länder in die Verfahren zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist die Zustimmung des Bundesrates zum Erlaß der Verordnung vorgesehen.

#### Zu 3 Nummer 5 (§ 10 Altölgesetz)

§ 10 wird wegen der Änderungen der §§ 2a, 3 und 6 sowie der Aufhebung des Bußgeldrahmens neu gefaßt. Die Abstufung des Bußgeldrahmens in Absatz 2 trägt der unterschiedlichen Bedeutung der Rechtsverletzung Rechnung. Verstöße gegen Sachvorschriften in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 Buchstabe b können künftig mit Geldbuße bis 100 000 DM geahndet werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Altöle durch das unerlaubte Beifügen von Fremdstoffen (insbesondere mit PCB und PCT, Lösemitteln und ähnlichen Stoffen) für eine Zweitraffination nicht mehr in Betracht kommen, sondern zu hohen Kosten als Abfall beseitigt werden müssen. Durch unerlaubtes Beifügen werden Gefahren für die Umwelt geschaffen, die in ihren möglichen Auswirkungen denen einer unerlaubten Abfallbeseitigung nach § 18 Abs. 1 AbfG entsprechen.

#### Zu Artikel 3 (§ 11 Altölgesetz)

Die Umgestaltung des umweltpolitischen Teils des Altölgesetzes sollte ohne Auswirkung auf die wirtschaftliche Sicherung der Altölbeseitigung sein. Mit den Beseitigungsunternehmen ist langfristig abgesprochen, die Kostenzuschüsse nach dem Altölgesetz zum 31. Dezember 1990 auslaufen zu lassen. Der Kostenzuschuß wird jährlich um 1 DM je 100 kg Altöl gesenkt (Stand 1984: 7 DM je 100 kg Altöl). Würde man der Ermittlung der beseitigten Altölmengen den neugefaßten Altölbegriff zugrunde legen, so ergäben sich — entgegen der langfristig getroffenen Absprache — Veränderungen bei den Kostenzuschüssen, auf die die betroffenen Unternehmen sich nicht rechtzeitig einstellen könn-

ten. Mit dem Auslaufmodell der Bundesregierung ist ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, der nicht unnötigerweise in Frage gestellt werden sollte.

**Zu Artikel 4 und 5**

Diese Artikel enthalten die üblichen Bestimmungen zur Berlin-Klausel und zum Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage zur Begründung

**Synopse zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes**

Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes (BT-Drucksache 10/849) vorgesehenen Änderungen sind im folgenden Entwurf nachrichtlich in Klammern enthalten, um den Zusammenhang der ursprünglich in einem Gesetzgebungsverfahren beabsichtigten Novellierung deutlich zu machen\*). Die mit einem \* versehenen Änderungsvorschläge geben ebenfalls nachrichtlich den gegenwärtigen Beratungsstand zu Artikel 8 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts (BT-Drucksache 10/1232) wieder; sie sollen im Rahmen der 4. AbfG-Novelle mitbehandelt werden, sofern dieses Gesetz im Deutschen Bundestag früher oder zur gleichen Zeit beraten wird.

**Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG)**

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

4. AbfG-Novelle  
1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts\*)

## § 1

## Artikel 1

**Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich**

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will, oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz nach dem Fleischbeschaugesetz nach dem Tierseuchengesetz nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,
2. Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
3. Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, mit Ausnahme des § 12 und der sich hierauf beziehenden Bußgeldvorschriften,
4. nichtgefaßte gasförmige Stoffe,
5. Abwasser, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird,
6. Altöle, soweit sie nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Altölgesetzes abgeholt werden,
7. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln.

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bewegliche Sachen, die der Besitzer der beseitigungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten zur Verwertung überläßt, gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Maßnahmen nach Satz 1, die ganz oder teilweise darauf gerichtet sind, aus Abfällen Stoffe oder Energie zu gewinnen (Abfallverwertung), gelten als Teil der Abfallbeseitigung.“
- c) Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:  
„5. Stoffe, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,“

\*) Vgl. Fußnote auf Seite 10

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

## 4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts<sup>\*)</sup>

## § 2

**Grundsatz**

(1) Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflußt,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
6. die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst gefährdet oder gestört werden.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) An die Beseitigung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzliche Anforderungen zu stellen. Abfälle im Sinne von Satz 1 werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen“ die Worte „oder öffentlichen Einrichtungen“ eingefügt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

## „§ 2a

## Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Abfälle sind nach Maßgabe von Rechtsverordnungen auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 zu vermeiden. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die die Vermeidung von Abfällen durch Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen regeln, bleiben unberührt.

(2) Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, daß die bestehenden Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.“

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

§ 3

**Verpflichtung zur Beseitigung**

(1) Der Besitzer hat Abfälle dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu beseitigen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Beseitigung nur ausschließen, soweit sie diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können.

(4) Im Falle des Absatzes 3 ist der Besitzer zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage kann durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, einem nach Absatz 2 oder 4 zur Abfallbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Abfallbeseitigungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser die Abfälle anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung für den Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(6) Die zuständige Behörde kann dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage, der Abfälle wirtschaftlicher beseitigen kann als eine in Absatz 2 genannte Körperschaft, die Beseitigung dieser Abfälle auf seinen Antrag übertragen, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Übertragung kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Antragsteller alle in dem Gebiet dieser Körperschaft angefallenen Abfälle gegen Erstattung der Kosten beseitigt, wenn die Körperschaft die verbleibenden Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigen kann; das gilt nicht, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Übernahme der Beseitigung unzumutbar ist.

(7) Der Abbauberechtigte oder Unternehmer eines Mineralgewinnungsbetriebes sowie der Eigentümer, Besitzer oder in sonstiger Weise Verfügungsberechtigte eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks kann von der zuständigen Behörde im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet werden, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen in seiner Anlage oder innerhalb seines Grundstücks zu dulden, den Zugang zu ermöglichen und dabei, soweit dies unumgänglich ist, vorhandene Betriebsanlagen oder Einrichtungen oder Teile derselben zur Verfügung zu stellen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten hat der Beseitigungspflichtige zu

4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts\*)

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbeseitigung vertretbar sind und für die zurückgewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.“

b)\*In Absatz 6 Satz 1 wird der Halbsatz „sofern nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen“ gestrichen.

c)\*In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen des Zumutbaren“ gestrichen.

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

erstatten. Die zuständige Behörde bestimmt den Inhalt dieser Verpflichtung. Der Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der Abfallbeseitigung darf nicht beeinträchtigt werden. Für die aus der Abfallbeseitigung entstehenden Schäden haftet der Duldungspflichtige nicht.

§ 4

**Ordnung der Beseitigung**

(1) Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 dürfen zum Einsammeln oder Befördern nur den nach § 12 hierzu Befugten und diesen nur dann überlassen werden, wenn eine Bescheinigung des Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage vorliegt, aus der dessen Bereitschaft zur Annahme derartiger Abfälle hervorgeht; die Bescheinigung muß auch dann vorliegen, wenn der Besitzer diese Abfälle selbst befördert und dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage zum Beseitigen überläßt.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle, sofern ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist, außerhalb von Beseitigungsanlagen zulassen und die Voraussetzungen und die Art und Weise der Beseitigung festlegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

§ 5

**Autowracks und Altreifen**

(1) Auf Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dienen, finden die Vorschriften über Abfallbeseitigungsanlagen Anwendung.

(2) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, gelten als Abfall, wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, daß sie noch bestimmungsgemäß genutzt werden oder daß sie entwendet wurden, und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts\*)

5. In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Abfallbeseitigung, in denen insbesondere festzulegen ist, nach welchen Verfahren Abfälle, vor allem solche im Sinne des § 2 Abs. 2, in Abfallbeseitigungsanlagen jeweils behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Die Verwaltungsvorschriften sind der technischen Entwicklung anzupassen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Altreifen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „oder Altreifen“ gestrichen.

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

§ 7

**Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Abfallbeseitigungsanlage oder die wesentliche Änderung einer Abfallbeseitigungsanlage oder ihres Betriebes beantragt wird oder
2. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

(3) Bei Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, ist Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die Behörde, deren Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Planfeststellung ersetzt wird.

§ 7 a

**Zulassung vorzeitigen Beginns**

(1) In einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor Feststellung des Planes oder Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen, und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens zu sichern.

4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts\*)

7. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abfallbeseitigungsanlagen, in denen Stoffe aus den in Haushaltungen anfallenden Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, gelten als unbedeutende Anlagen.“

8.\* In § 7 a Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

## § 8

**Nebenbestimmungen, Sicherheitsleistung,  
Versagung**

(1) Der Planfeststellungsbeschuß nach § 7 Abs. 1 und die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie können befristet werden. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallbeseitigungsanlagen oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig. Läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so kann sich die Behörde den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung vorbehalten.

(2) Die zuständige Behörde kann in der Planfeststellung oder in der Genehmigung verlangen, daß der Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet.

(3) Der Planfeststellungsbeschuß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage den nach § 6 aufgestellten Abfallbeseitigungsplänen zuwiderläuft. Sie sind ferner zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder
3. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können und der Betroffene widerspricht, oder
4. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb entgegenstehen.

(4) Absatz 3 Nr. 3 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

## 4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts<sup>1)</sup>

9.\* § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Planfeststellungsbeschuß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Festlegungen eines Abfallbeseitigungsplans zuwiderläuft. Sie sind ferner zu versagen, wenn

1. von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallbeseitigungsanlage verantwortlichen Personen ergeben, oder
3. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen oder Bindungen verhütet oder ausgeglichen werden können, und der Betroffene widerspricht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 gilt nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung oder Genehmigung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.“

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

## § 9

**Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen**

(1) Die Inhaber haben ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen, die sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben oder mit deren Errichtung sie zu diesem Zeitpunkt begonnen haben, der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann für Abfallbeseitigungsanlagen nach Absatz 1 oder für ihren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

## § 11

**Anzeigepflicht und Überwachung**

(1) Die Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen erstrecken, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann von Besitzern solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, Nachweis über deren Art, Menge und Beseitigung sowie die Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung verlangen. Nachweisbücher und Belege sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

(3) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches nach Absatz 2 und zur Vorlage der für die zuständige Behörde bestimmten Belege, jedoch beschränkt auf Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 verpflichtet.

1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert, sowie
3. der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage.

Wer eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im übrigen bleibt Absatz 2 unberührt. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Satz 1 Nr. 1 fallenden Anlagen

## 4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts<sup>\*)</sup>

10.\* § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

**Bestehende Abfallbeseitigungsanlagen**

Die zuständige Behörde kann für ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, und für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen

1. Besitzer von Abfällen,
2. Beseitigungspflichtige,
3. Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken,
6. frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Grundstücken.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben zur Prüfung, ob sie ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz genügen, das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

und die Form der Anzeige nach Satz 2. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen einen nach Satz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

(4) Besitzer von Abfällen sowie Beseitigungspflichtige haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Sie haben zur Prüfung, ob sie ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz genügen, das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ihrer Wohnung zu gestatten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Beseitigungspflichtige haben ferner die Abfallbeseitigungsanlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Abfallbeseitigungsanlagen auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 11 b

**Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist berechtigt und verpflichtet.

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der für die Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel,
3. die Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen aufzuklären, die von den Abfällen ausgehen können, welche in der Anlage anfallen oder beseitigt werden sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinde-

4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts\*)

oder Ordnung erforderlich ist, ihrer Wohnung zu gestatten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit die Überwachungsbehörde prüft, ob in einer Anlage Abfälle anfallen, steht der Betreiber der Anlage dem Besitzer von Abfällen gleich. Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben ferner die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.“

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

rung unter Berücksichtigung der für die Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,

4. in Betrieben nach § 11 a Abs. 1 Satz 2
  - a) auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung der Abfälle,
  - b) auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der im Betrieb entstehenden Reststoffe oder
  - c) soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, auf die ordnungsgemäße Beseitigung dieser Reststoffe als Abfälle hinzuwirken,
5. bei Abfallbeseitigungsanlagen auf Verbesserungen des Verfahrens der Abfallbeseitigung einschließlich einer Verwertung von Abfällen hinzuwirken.

(2) Der Betriebsbeauftragte für Abfall erstattet dem Betreiber der Anlage jährlich einen Bericht über die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

§ 12

**Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung**

(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden; das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für die von diesen beauftragten Dritten. Keiner Genehmigung nach Satz 1 bedarf das Einsammeln oder Befördern von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie von Autowracks und Altreifen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(2) Zuständig ist die Behörde des Landes, in dessen Bereich die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen und die Form der Genehmigung,

4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts\*)

12. In § 11 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „wirtschaftlich nicht vertretbar“ durch das Wort „unzumutbar“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abfälle dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht

1. für die in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaften sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für Autowracks und Altreifen,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen diese von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist. Werden Abfälle in eine Anlage zur vorbereitenden Behandlung oder Lagerung von Abfällen (Zwischenla-

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

2. die Festlegung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagererstattung. Die Gebühr beträgt mindestens zehn Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sind anzuwenden.

§ 14

**Verpackungen und Behältnisse**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß solche Verpackungen und Behältnisse nur mit einer bestimmten Kennzeichnung, nur für bestimmte Zwecke oder nur in bestimmter Menge oder gar nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, deren Beseitigung als Abfall wegen ihrer Art, Zusammensetzung, ihres Volumens oder ihrer Menge im Verhältnis zur Beseitigung anderer entsprechend verwendbarer Verpackungen oder Behältnisse einen zu hohen Aufwand erfordert. Dabei sind ihre Herstellungs- und Verwendungskosten zu berücksichtigen. Soweit es für die betroffenen Unternehmungen unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, dürfen Beschränkungen und Verbote erst nach einer angemessenen Frist in Kraft gesetzt werden.

4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts\*)

ger) befördert, hat der Antragsteller eine Bescheinigung des Betreibers vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Zwischenlager für diese Abfälle zugelassen ist und keine Vermischung mit solchen Abfällen erfolgen wird, die auf Grund von Nebenbestimmungen nach § 8 Abs. 1, Anordnungen nach § 9 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 getrennt gehalten werden müssen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.“

14. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

**Rücknahmepflichten, getrennte Erfassung,  
Verpackungen und Behältnisse**

(1) Soweit es zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Abfallbeseitigung, zur Verringerung der in Abfällen enthaltenen Schadstoffe oder zur Verminderung des Abfallaufkommens erforderlich ist, kann die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts oder zu ihrer Verwertung einer besonderen Behandlung bedürfen, von anderen Abfällen getrennt gehalten, eingesammelt und befördert werden müssen und entsprechende Nachweise zu erbringen sind,
2. die Hersteller oder Vertreiber bestimmter Erzeugnisse verpflichtet sind, diese wegen des Gehalts an Schadstoffen nach Gebrauch zurückzunehmen und entsprechende Nachweise zu erbringen,
3. bestimmte Erzeugnisse nur mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf eine geordnete Beseitigung, Verwertung oder Rückgabe an den Hersteller oder Vertreiber hinweist,
4. bestimmte Verpackungen und Behältnisse
  - a) nur für bestimmte Zwecke oder nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn bei ihrer Beseitigung Schadstoffe freigesetzt werden oder an ihrer Stelle andere Verpackungen zu zumutbaren Bedingungen verwendet werden können,

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

## 4. AbfG-Novelle

## 1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts\*)

- b) nur bei Verpflichtung zur Rücknahme nach Gebrauch oder bei Erhebung eines Pfandes in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie wiederverwendbar sind oder ihre Verwertung außerhalb der Abfallbeseitigung nicht möglich ist;

die Auswirkungen auf die Qualität der verpackten Erzeugnisse sind zu berücksichtigen.

(2) Soweit es für die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, dürfen Beschränkungen und Verbote nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Rücknahmepflichten nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten.“

## 15. Folgender § 16 wird eingefügt:

## „§ 16

## Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft, des beteiligten Verkehrswesens und der für die Abfallbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

## § 18

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 zum Einsammeln, Befördern oder Beseitigen überläßt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 a Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 5 zuwiderhandelt,
5. einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt,

## 16. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird das Zitat „§ 12 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ und das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- c) Die Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
 

„11. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, oder nach § 13 Abs. 5 Nr. 2, § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Abfallbeseitigungsgesetz  
Geltende Fassung

## 4. AbfG-Novelle

## 1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts\*)

6. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nachweise über Art, Menge oder Beseitigung von Abfällen nicht erbringt, Nachweisbücher nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält, aufbewahrt oder zur Prüfung vorlegt, obwohl die zuständige Behörde dies verlangt,
7. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 über Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 ein Nachweisbuch nicht führt oder Belege der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt,
8. entgegen § 11 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 das Betreten eines Grundstücks oder einer Wohnung nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt, Abfallbeseitigungsanlagen nicht zugänglich macht. Arbeitskräfte oder Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder eine angeordnete Prüfung nicht vornehmen läßt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle ohne Genehmigung gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einsammelt oder befördert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Abfälle ohne Genehmigung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
11. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, § 13 Abs. 5 Nr. 2, § 14 oder § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

17.\* Die §§ 20 bis 29 werden aufgehoben.

## Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Abfallbeseitigungsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

## Artikel 3

Das Altölgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird wie folgt geändert:

Altölgesetz  
Geltende Fassung

## 4. AbfG-Novelle

1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts<sup>1)</sup>

## 1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a  
Altöle, Beifügungsverbot

(1) Altöle im Sinne dieses Gesetzes sind gebrauchte

1. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle,
2. mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere vergleichbare Stoffe bestimmen, die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle als Altöle im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind und ohne schädliche Umwelteinwirkungen verwertet, insbesondere aufgearbeitet werden können. Rückstände aus Öl- und Benzinabscheidern sind keine Altöle.

(2) In Altölen dürfen nur gebrauchts- oder betriebsbedingte Fremdstoffe, die beim üblichen Gebrauch des Frischöls unvermeidbar anfallen, enthalten sein. Altölen dürfen keine Fremdstoffe beigefügt werden. Bei Verstößen gegen Satz 2 muß der hierfür Verantwortliche die Gesamtmenge nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes beseitigen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der Besitzer für die ordnungsgemäße Beseitigung verantwortlich. Der Besitzer der Altöle hat dem Unternehmen, das die Altöle abholt, schriftlich zu bestätigen, daß er den Altölen keine Fremdstoffe beigefügt hat. In begründeten Zweifelsfällen ist das Unternehmen, das die Altöle abholt, berechtigt, die Abnahme zu verweigern; es hat in diesem Fall die zuständige Behörde zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
2. die Entnahme und Untersuchung von Proben, den Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellungsproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,
3. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen insgesamt, der 10 vom Hundert nicht überschreiten darf, sowie den zulässigen Gehalt an einzelnen Fremdstoffen oder Fremdstoffgruppen,
4. den Gehalt an einzelnen Fremdstoffen oder Fremdstoffgruppen, der nicht überschritten werden darf, wenn Altöle aufgearbeitet werden sollen.

Die Begrenzung nach Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die im Bereich der See- und Binnenschifffahrt anfallenden Bilgenaltöle; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

Altölgesetz  
Geltende Fassung

## 4. AbfG-Novelle

## § 3

**Abnahme des Altöls**

(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird,

Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen.

(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt.

(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchts- oder betriebsbedingten Gründen beigelegt werden. Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen.

(4) Altöle werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 kostenlos abgeholt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
  2. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen, der 15 v. H. nicht überschreiten darf,
- zu erlassen.

(5) Die über den zulässigen Anteil (Absatz 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 entgeltlich abgeholt. Das Entgelt richtet sich nach den beim Bundesamt hinterlegten Preislisten der abnahmepflichtigen Unternehmen.

(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

(4) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe oder durch unzulässiges Beifügen von Fremdstoffen mit Altöl entstehen, bleibt unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3

## Abnahme der Altöle

(1) Soweit die zur ordnungsgemäßen Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l kostenlos abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

(2) Altöle, die der Besitzer nicht selbst in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt, sind den gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen. Verträge dürfen nur mit solchen Unternehmen abgeschlossen werden, bei denen nach Feststellung der zuständigen Behörde

1. die erforderlichen technischen Hilfsmittel und, falls die Unternehmen die Altöle selbst beseitigen, zugelassene Anlagen zur unschädlichen Beseitigung von Altölen vorhanden sind und
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der mit der Sammlung beauftragten Personen ergeben.

Bestehende Verträge können mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nach Feststellung der zuständigen Behörde fehlen oder entfallen sind. Soweit die Unternehmen die Altöle nicht selbst beseitigen, sind diese zur Beseitigung an Unternehmen weiterzugeben, die durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen haben, daß in ihrem Betrieb die unschädliche Beseitigung der Altöle gewährleistet ist. Die amtliche Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Altölgesetz  
Geltende Fassung

## 4. AbfG-Novelle

(7) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

## § 6

**Überwachung**

(1) Der Verbleib von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und
2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „im Sinne des § 3 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, die Übernahme und Abgabe der Altöle durch Belege nachzuweisen, diese aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in dafür zugelassenen Anlagen beseitigen, haben ein Nachweisbuch zu führen, in das fortlaufend Art und Menge der Altöle sowie das Verfahren und der Zeitpunkt ihrer Beseitigung einzutragen sind. Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Nachweisbuches, über das Einbehalten von Belegen und über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

Altölgesetz  
Geltende Fassung

## 4. AbfG-Novelle

sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

## § 8

**Ausnahmen**

(1) § 6 gilt nicht

1. für die See- und Binnenschifffahrt,
2. für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost,
3. für Einrichtungen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummer 2 fallen.

(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der in § 3 Abs. 2 genannten Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise und

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle.
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise,
3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle und
4. die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Bilgenaltölen aus Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen auf Binnenwasserstraßen. Die Rechtsverordnung kann auch

Altölgesetz  
Geltende Fassung

3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle.

(3) Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, sowie die nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 379) erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Altölen Fremdstoffe beifügt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, nicht getrennt beseitigt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 des Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

4. AbfG-Novelle

das Verfahren der Einziehung der Beiträge und Gebühren sowie ihre Abführung und Abrechnung mit dem Betreiber der Anlagen regeln, der die angefallenen Altöle beseitigt. Sie kann auch private Betreiber von Umschlaganlagen zur Einziehung und Abführung der Beiträge und Gebühren und zur Buchführung hierüber und über den Schiffsverkehr an der Umschlagstelle verpflichten. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine nach Landesrecht zuständige Stelle tätig werden soll.“

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 2 Altölen Fremdstoffe beifügt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Altöle an Beseitigungsunternehmen weitergibt, die nicht über die erforderliche amtliche Bescheinigung verfügen,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 die amtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Belege nicht einbehält, nicht aufbewahrt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 Nachweisbücher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
9. einer Rechtsverordnung nach
  - a) § 6 Abs. 2 Satz 5 oder
  - b) § 8 Abs. 2
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Altölgesetz  
Geltende Fassung

#### 4. AbfG-Novelle

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6 bis 8, 9 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

6. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11  
Übergangsbestimmung

Bis zum Auslaufen der Kostenzuschüsse nach diesem Gesetz am 31. Dezember 1990 wird bei der Ermittlung der beseitigten Altölmengen der Altölbegriff in der bis zum ... [Tag vor dem Inkrafttreten dieser Novelle] ... geltenden Fassung zugrunde gelegt.“

#### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 AbfG)

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bewegliche Sachen, die der Besitzer der in § 3 Abs. 2 genannten Körperschaft oder dem von ihr beauftragten Dritten überläßt, gelten im Falle der Verwertung als Abfälle, bis aus ihnen gewonnene Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden oder aus ihnen Energie erzeugt wird.“

#### Begründung

Aus den Worten „zur Verwertung überläßt“ könnte gefolgert werden, daß der Besitzer, der die Sachen überläßt, darüber bestimmen kann, daß die beseitigungspflichtige Körperschaft die beweglichen Sachen verwerten muß.

Der Körperschaft muß es jedoch überlassen bleiben, ob sie die Sachen verwertet oder beseitigt. Die Fiktion kann erst mit der tatsächlich erfolgten Verwertung enden.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 AbfG)

In § 1 Abs. 3 Nr. 5 ist nach den Worten „eingeleitet oder eingebracht werden“ das Wort „dürfen“ einzufügen.

#### Begründung

Das Einleiten oder Einbringen flüssiger Abfallstoffe in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage ist — wie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 c des Entwurfs (S. 15) ausdrücklich festgestellt — in der Regel nach Wasserrecht und kommunalem Satzungsrecht unzulässig; der Besitzer muß sie nach Maßgabe des Abfallbeseitigungsgesetzes als Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage beseitigen.

Aus dem Wortlaut der in dem Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG ergibt sich aber nicht, daß Stoffe, die in Gewässer oder Abwasseranlagen eingebracht oder eingeleitet werden, nur dann nicht den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes unterliegen, wenn sie unschädlich und ungefährlich im Sinne des Wasserrechts sind. Die Neufassung unterscheidet nicht zwischen flüssigen Abfallstoffen, die gefährliche Schadstoffe sind und weder in Kläranlagen noch in natürlichen Gewässern abgebaut werden können, und unschädlichen Stoffen, die eingeleitet werden dürfen; sie umfaßt beide. Die vorgeschlagene Änderung muß deshalb durch das Wort „dürfen“ ergänzt werden. Nur so wird klargestellt, daß Abfallstoffe, die nach Maßgabe des Abfall-

beseitigungsgesetzes zu beseitigen sind und nicht als Abwasser eingeleitet werden dürfen, wie bisher nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a AbfG)

In § 2 a Abs. 1 sind in Satz 2 nach den Worten „Reststoffen regeln,“ die Worte „sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften“ einzufügen.

#### Begründung

Es bedarf der Klarstellung, daß auch künftig weitergehende landesrechtliche Regelungen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung zulässig sind, wie sie z. B. in § 7 des Abfallgesetzes für Baden-Württemberg enthalten sind.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a AbfG)

In § 2 a sind in Absatz 2 die Worte „die bestehenden“ zu streichen.

#### Begründung

Der Hinweis auf „die bestehenden“ Möglichkeiten ist entbehrlich. Er könnte zu Mißverständnissen führen, daß nur die z. Z. vorhandenen Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden sollen. Künftige verstärkte Verwertungs Bemühungen könnten dadurch ungewollt beeinträchtigt werden.

### 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 2 a und 3 AbfG)

Die §§ 2 a und 3 sind wie folgt zu ändern:

- In § 2 a sind in der Überschrift die Worte „und Abfallverwertung“ zu streichen.
- In § 2 a ist Absatz 2 zu streichen, sein Text ist als letzter Satz in § 3 Abs. 2 anzufügen.

#### Begründung

Absatz 2 gehört inhaltlich zu § 3 Abs. 2. Die Überschrift des § 2 a ist dem verbleibenden Regelungsinhalt anzupassen.

### 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

In § 3 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, wenn sie technisch möglich ist, hierbei entstehende Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten anderer Verfahren der Abfallbeseitigung unter Berücksichtigung der

gebotenen Umweltvorsorge nicht unverhältnismäßig sind und für die zusätzlich gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.“

#### Begründung

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß bei der Abfallverwertung stets Mehrkosten entstehen. Dies ist jedoch nicht zwingend. Entsprechend der Begründung muß sich der Vergleich von Kosten im Wortlaut wieder auf die Kosten anderer Verfahren beziehen. Anstelle „vertretbarer“ ist auf „unter Berücksichtigung der gebotenen Umweltvorsorge nicht unverhältnismäßige Kosten“ abzustellen, da der Begriff „vertretbar“ rein subjektiv verstanden werden könnte. Auch wird in der Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in § 5 Nr. 3 der Begriff „nicht unverhältnismäßig“ verwendet.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

a) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„... (Fassung wie vorstehend Ziffer 6)“.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Bei der Verwertung von Abfällen zur Rückgewinnung von Stoffen sollen Möglichkeiten der Einschaltung privater Dritter berücksichtigt werden.“

#### Begründung

Nach der Gesetzesbegründung sollen sich die beseitigungspflichtigen Körperschaften bei der Verwertung von Abfällen zur Rückgewinnung von Stoffen für den Wirtschaftskreislauf nach Möglichkeit privater Dritter bedienen. Diese in der Gesetzesbegründung vorgegebene Zielrichtung ist im Gesetz selbst zu verankern. Mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen angemessen Rechnung getragen.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„... (Fassung der Sätze 3 und 4 wie vorstehend Ziffer 7)“.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

#### Begründung

In Absatz 4 Satz 2 sind in die Verweisung die Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 miteinzubeziehen. Denn auch diese Sätze haben dann zu gelten, wenn der Besitzer zur Beseitigung der Abfälle selbst verpflichtet ist.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 AbfG)

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „festzulegen ist“ durch die Worte „festgelegt werden soll“ zu ersetzen.

#### Begründung

Durch die Soll-Regelung wird sichergestellt, daß in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auch Negativ-Kataloge aufgenommen werden können.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 AbfG) und Nr. 13 Buchstabe a (§ 18 AbfG)

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

5. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abfälle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abfalltechnik zu beseitigen. Als allgemein anerkannte Regeln der Abfalltechnik gelten insbesondere die von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an die Abfallbeseitigung. In diesen Verwaltungsvorschriften ist insbesondere festzulegen, nach welchen Verfahren Abfälle, vor allem solche im Sinne des § 2 Abs. 2, in Abfallbeseitigungsanlagen jeweils behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Die Verwaltungsvorschriften sind der technischen Entwicklung anzupassen.“

Als Folge ist in Nummer 13 der Buchstabe a zu streichen.

#### Begründung

Die in der Fassung der bisherigen Nummer 5 des Gesetzentwurfs als Ergänzung von Absatz 1 vorgesehene Regelung muß ihrem Inhalt nach in einem besonderen Absatz 4 erfolgen. Für den Inhalt der Verwaltungsvorschriften ist weiter im Abfallbeseitigungsgesetz selbst ein Maßstab anzugeben.

Als Folge der Tatsache, daß die Regelung nicht in § 4 Abs. 1, sondern in einem neuen Absatz 5 vorgenommen wird, entfällt die in Nummer 13 des Gesetzentwurfs unter Buchstabe a vorgesehene Folgeänderung.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 7a — neu — (§ 10 AbfG)

Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

7a. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Inhaber von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 anfallen.“

#### Begründung

Um zu vermeiden, daß bei Betriebsstillegungen Umweltbelastungen hervorgerufen werden, ist es erforderlich, eine Anzeigepflicht für vorgesehene Betriebsstillegungen einzuführen, wenn in den Betrieben besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Die für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, bei Stilllegungen zu kontrollieren, ob besonders überwachungsbedürftige Abfälle restlos beseitigt worden sind oder Reststoffe vorhanden sind, die als Abfall beseitigt werden müssen. Zwar kann die Kenntnis über Betriebsstillegungen den für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden weitgehend durch andere Behörden vermittelt werden. Zur Betonung der eigenen Verantwortung ist es aber geboten, die Inhaber dieser Betriebe und Unternehmen ebenso zur Anzeige zu verpflichten, wie dies bisher schon für Inhaber ortsfester Beseitigungsanlagen vorgeschrieben ist.

#### 12. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11 AbfG)

In § 11 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die in Satz 1 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ihrer Wohnung sowie die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Als Folge ist in Nummer 13 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

a 1) Die Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt, das Betreten eines Grundstückes oder einer Wohnung, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nicht gestattet, Abfallbeseitigungsanlagen nicht zugänglich macht, Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder eine angeordnete Prüfung nicht vornehmen läßt.“

#### Begründung

Im Interesse einer effektiven Überwachung der Abfallbeseitigung ist es erforderlich, in das Ge-

setz auch eine Verpflichtung aufzunehmen, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Diese Mitwirkungspflichten sowie die Verpflichtung, das Betreten von Grundstücken und ggf. der Wohnung zu gestatten, müssen allen Auskunftspflichtigen im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1 AbfG auferlegt werden.

Die in Nummer 13 unter Buchstabe a 1 vorgenommenen Änderungen in § 18 Abs. 1 Nr. 8 sind Folge der Änderungen von § 11 Abs. 4 Satz 2.

#### 13. Zu Artikel 1 Nr. 8 a — neu — (§ 11 a AbfG)

Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

8 a. In § 11 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Betreiber hat dem Betriebsbeauftragten für Abfall die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu unterbinden. Bei der Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen.“

#### Begründung

Das Abfallbeseitigungsgesetz verpflichtet die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen und Betreiber von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Die Betriebsbeauftragten haben die Unternehmer zu beraten und innerbetrieblich auf die Einhaltung abfallrechtlicher Pflichten hinzuwirken. Nach geltendem Recht leiten sie ihre Pflichten und Befugnisse ausschließlich von dem Anlagenbetreiber ab, der sie bestellt hat. Nehmen die Betriebsbeauftragten ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann die zuständige Behörde sich nur an den Unternehmer wenden und von ihm die Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten verlangen.

Angesichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, ist es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Staatliche Stellen können trotz optimaler Aus- und Fortbildung ihrer Bediensteten und trotz des Einsatzes moderner Hilfsmittel einen umweltverträglichen Betrieb allein nicht gewährleisten. Abgesehen von den begrenzten personellen und sachlichen Mitteln der Behörden können bei ihnen niemals die gleichen Detailkenntnisse vorhanden sein wie beim Unternehmer selbst. Zusätzlich zur staatlichen Überwachungstätigkeit sollte daher auch eine effektive Selbstüberwachung stattfinden. Dazu ist es je-

doch erforderlich, die Stellung und Verantwortung der Betriebsbeauftragten zu stärken.

Eine wesentlich stärkere Stellung als die Betriebsbeauftragten für Abfall haben nach geltendem Recht die Strahlenschutzbeauftragten. Dem Strahlenschutzbeauftragten müssen nach der Strahlenschutzverordnung innerbetriebliche Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, ihm obliegen bestimmte öffentlich-rechtliche Pflichten, er kann Adressat behördlicher Anordnungen sein, und Verstöße gegen seine Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten gehandelt werden.

Die öffentlich-rechtliche Konzeption der Strahlenschutzverordnung hat sich bewährt. Sie sollte in ähnlicher Weise auch für die Betriebsbeauftragten für Abfall eingeführt werden. Den Betriebsbeauftragten sollen bestimmte öffentlich-rechtliche Überwachungspflichten auferlegt werden. Die Anlagenbetreiber sollen verpflichtet werden, den Betriebsbeauftragten die erforderlichen innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse einzuräumen.

Durch den in § 11 a neu anzufügenden Absatz 3 wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Betriebsbeauftragten für Abfall die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse zu übertragen, damit dieser seinen neuen Aufgaben aus § 11 b gerecht werden kann. Die Vorschrift entspricht § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung.

#### 14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 b AbfG)

Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

9. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die Vorschriften über die Überwachung (§ 11 Abs. 2 und 3), die Beförderungsgenehmigung (§ 12) und den grenzüberschreitenden Verkehr (§§ 13 bis 13c),

2. die inhaltlichen Beschränkungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Genehmigung nach § 7, Auflagen nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 und Verfügungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2

eingehalten werden. Neben den Pflichten des Betriebsbeauftragten für Abfall bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Eingangs werden die Worte „Der Betriebsbeauftragte für Abfall“ durch die Worte „Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat ferner den

Anlagenbetreiber in allen Fragen der Abfallbeseitigung unter Beachtung des Grundsatzes aus § 2 zu beraten. Er“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Vorschläge über“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Worte „wirtschaftlich nicht vertretbar“ durch das Wort „unzumutbar“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### Begründung

§ 11 b wird ein neuer Absatz vorangestellt, durch den für den Betriebsbeauftragten bestimmte öffentlich-rechtliche Pflichten begründet werden. Diese beziehen sich auf die Einhaltung der den Anlagenbetrieb betreffenden Rechtspflichten. Im Gegensatz zu den Regelungen der Strahlenschutzverordnung soll ein Verstoß gegen die Pflichten des § 11 b nicht bußgeldbewehrt sein, weil die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder der Verhängung eines Bußgeldes nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ausreichend erscheint. Die Verantwortung des Anlagenbetreibers soll neben der des Betriebsbeauftragten in vollem Umfang erhalten bleiben. § 11 b Abs. 1 Satz 1 entspricht § 31 Abs. 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung, § 11 b Abs. 1 Satz 2 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung.

Die Einfügung eines neuen Absatzes in § 11 b erfordert redaktionelle Änderungen der bisher geltenden Fassung. Diese werden unter Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb sowie unter Buchstabe c vorgenommen.

Die Änderung unter Buchstabe b Doppelbuchstabe cc übernimmt die mit der Regelung hier nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Regelung aus der bisherigen Fassung der Nummer 9 des Gesetzentwurfs.

#### 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 a — neu — (§ 11 c AbfG)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

9 a. § 11 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Betreiber hat die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs, die Änderung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs sowie das Ausscheiden des Betriebsbeauftragten für Abfall aus seiner Funktion der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Betriebsbeauftragten für Abfall ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „besitzt“ die Worte „oder daß seine innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse unzureichend sind.“ eingefügt.

#### Begründung

Die Einräumung eines innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs für den Betriebsbeauftragten macht es erforderlich, die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde hierauf zu erstrecken (Buchstabe a). Außerdem muß der zuständigen Behörde das Recht eingeräumt werden, bei unzureichenden innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnissen die Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten zu verlangen (Buchstabe b). Die Änderung des § 11 c Abs. 1 entspricht § 29 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung, die Ergänzung des § 11 c Abs. 2 entspricht § 30 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung.

#### 16. Zu Artikel 1 Nr. 9b — neu — (§ 11 e AbfG)

Nach Nummer 9 a — neu — ist folgende Nummer 9 b einzufügen:

„9 b. In § 11 e wird folgender Satz angefügt:

„Kann der Betriebsbeauftragte für Abfall sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme, die im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse liegt, mit dem Anlagenbetreiber nicht einigen, so hat dieser die Ablehnung der vorgeschlagenen Maßnahme schriftlich mitzuteilen und zu begründen.““

#### Begründung

Die Regelung dient der Stärkung der Stellung des Betriebsbeauftragten.

#### 17. Zu Artikel 1 Nr. 9c — neu — (§ 11 f AbfG)

Nach Nummer 9 b — neu — ist folgende Nummer 9 c einzufügen:

„9 c. § 11 f wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 11 f Benachteiligungsverbot

Der Betriebsbeauftragte für Abfall darf bei Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden, insbesondere darf ihm wegen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht gekündigt werden.““

#### Begründung

Da dem Betriebsbeauftragten wichtige Entscheidungsbefugnisse übertragen werden sollen, muß sichergestellt werden, daß er in seiner Aufgabenwahrnehmung nicht durch den Anlagenbetreiber, Betriebsangehörige oder Dritte

behindert wird. Die geänderte Fassung des § 11 f entspricht § 30 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung, zusätzlich wird ein besonderer Kündigungsschutz erwähnt.

#### 18. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 12 AbfG)

In § 12 Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. für die Einsammlung oder Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde den Einsammler oder Beförderer im Hinblick auf die geringfügige Menge oder die Art der Abfälle auf Antrag oder von Amts wegen von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat.“

#### Begründung

Die Freistellung von der Genehmigungspflicht muß auch möglich sein, wenn im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens zwar eine größere Menge von Abfällen transportiert werden soll, diese aber ihrer Art nach unproblematisch sind (z. B. nicht verunreinigte Verpackungsmaterialien, Holzrückstände).

#### 19. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 12 AbfG)

In § 12 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „Anordnungen nach § 9“ durch die Worte „Anordnungen nach § 9 Abs. 2“ zu ersetzen.

#### Begründung

Präzisierung der Verweisung.

#### 20. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§§ 12 und 13 AbfG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, in welcher Weise diejenigen, die Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abfälle, für die nach § 11 Abs. 2 ein Nachweis verlangt wird, einsammeln, befördern oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes verbringen, für eine nach den §§ 12 oder 13 erforderliche Genehmigung für sich, für die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen und für die mit diesen Vorgängen befaßten sonstigen Personen eine hierfür erforderliche fachliche Eignung nachzuweisen haben.

#### 21. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 AbfG)

In § 14 Abs. 1 sind nach den Worten „erforderlich ist,“ die Worte „insbesondere Maßnahmen der beteiligten Wirtschaftskreise nicht ausreichen,“ einzufügen.

#### Begründung

Die Änderung zielt darauf ab, die auch im Gesetzentwurf als vorrangig bezeichneten freiwillig

ligen Absprachen insbesondere für den von § 14 Abs. 1 Nr. 4 geregelten Bereich im Gesetz zu verankern.

## 22. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 AbfG)

In § 14 Abs. 1 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. bestimmte Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen feilgehalten und abgegeben werden, die zurückgenommen und wieder befüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind.“

### Begründung

Mit dieser Vorschrift soll einer Marktentwicklung entgegengesteuert werden, die von einigen führenden Unternehmen der Lebensmittelbranche ausgeht. Diese bieten teilweise überhaupt keine Getränke in Mehrwegflaschen an oder halten sie nur in geringen Mengen bereit.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist eine Ermächtigung, dem Handel ein sogenanntes „alternatives Angebot“ vorschreiben zu können, zunächst nicht aufgenommen worden, um freiwillige Absprachen mit marktführenden Unternehmen nicht von vornherein auszuschließen. Sollte sich dieser Weg als nicht gangbar erweisen, will die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch eine Verpflichtung zum Feilhalten eines ausgewogenen Angebots von Mehrwegverpackungen in Ladengeschäften des Einzelhandels vorschlagen.

Dieser Weg ist nicht folgerichtig. Seit Jahren hätten die betroffenen Unternehmen der Lebensmittelbranche bereits freiwillig Absprachen mit der Bundesregierung treffen und alternative Angebote im Mehrwegsystem feilhalten können. Auf eine entsprechende Ermächtigungsnorm kann daher — wie es auch frühere Referentenentwürfe vorsahen — nicht verzichtet werden, zumal von vornherein zu befürchten ist, daß später auf den Markt stoßende Unternehmen sich an Absprachen ihrer Konkurrenten nicht gebunden fühlen.

## 23. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 AbfG)

In Nummer 13 ist nach Buchstabe a folgender neue Buchstabe a<sub>1</sub> einzufügen:

„a<sub>1</sub>) In Nummer 3 wird das Zitat „§ 7 Abs. 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1“ ersetzt.“

### Begründung

Präzisierung der Verweisung.

## 24. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 AbfG)

In Nummer 13 Buchstabe c ist in § 18 Abs. 1 Nr. 11 das Zitat „§ 11 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ zu ersetzen.

### Begründung

Genauere Bezeichnung der Gebotsnorm.

## 25. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Altölg)

In § 6 Abs. 2 sind

a) In Satz 4 folgender Halbsatz anzufügen:

„; das Nachweisbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“ sowie

b) in Satz 5 die Worte „und Führung des Nachweisbuches, über das Einbehalten von Belegen“ durch die Worte „, Führung und Vorlage des Nachweisbuches sowie über den Nachweis durch Belege, über deren Vorlage“ zu ersetzen.

### Begründung

Im Interesse einer effektiven Überwachung der Altölbeseitigung muß die zuständige Behörde auch die Befugnis haben, die Vorlage des Nachweisbuches zu verlangen (§ 6 Abs. 2 Satz 4).

Die Umformulierung von § 6 Abs. 2 Satz 5 ist zur Anpassung an den Wortlaut von § 6 Abs. 2 Satz 1 erforderlich.

## 26. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 8 Altölg)

In § 8 Abs. 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

### Als Folge

sind in Nummer 2 am Ende das Komma durch das Wort „und“ sowie in Nummer 3 am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen.

### Begründung

Durch § 8 Abs. 2 Nr. 4 soll der Bundesminister für Verkehr ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Bilgenaltölen aus Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen auf Binnenwasserstraßen zu regeln und dabei auch private Betreiber von Umschlagsanlagen zur Einziehung und Abführung der Beiträge und Gebühren und zur Buchführung hierüber und über den Schiffsverkehr an der Umschlagstelle zu verpflichten.

Diese Ermächtigung ermöglicht die Einführung einer Beitragspflicht zur Deckung der Kosten der Bilgenentölung. Da nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen der Rhein-/Mosel-Verkehr aufgrund der Mannheimer Akte und des

Moselvertrages der Beitragspflicht nicht unterworfen werden kann, wäre die angestrebte Lösung lückenhaft. Sie wäre ferner unwirtschaftlich, weil mit der Erhebung der Beiträge — auf den Wasserstraßen außer Rhein und Mosel — eine Vielzahl von Betreibern von Umschlagsanlagen beauftragt werden müßte und der Aufwand sowohl bei diesen vielen Erhebungsstellen als auch bei den Überwachungsorganen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen würde. Von Nachteil wäre die Lösung aber vor allem aus der Sicht des Gewässerschutzes. Wenn auf Rhein und Mosel künftig — außerhalb der Beitragspflicht — der Entölungsdienst nur gegen ein privatrechtliches Entgelt in Anspruch genommen werden könnte, ist zu befürchten, daß die Schiffer, um Kosten zu sparen, das Bilgenöl bei sich bietender Gelegenheit, vor allem bei Nacht, über Bord pumpen und damit das Gewässer verschmutzen würden.

Wegen der vorstehend genannten Nachteile sollte auf eine Neuregelung verzichtet und die bisher praktizierte, bewährte Lösung, nach der den Schiffern das Bilgenöl unentgeltlich abgenommen wird, beibehalten werden.

#### 27. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 8 Altölg)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob andere verursachergerechte Wege als in § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen zur Finanzierung der Bilgenentölung gangbar sind.

#### 28. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altölg)

In § 10 Abs. 1 ist die Nummer 4 und in § 10 Abs. 2 ist die Angabe „4,“ zu streichen.

##### Begründung

Die Bußgeldvorschrift ist entbehrlich, da auf die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 Altölg durch Verwaltungszwang hingewirkt werden kann. Als Folgeänderung ist die Angabe „4,“ in § 10 Abs. 2 Altölg zu streichen.

#### 29. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altölg)

In § 10 Abs. 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Übernahme oder Abgabe der Altöle durch Belege nicht nachweist oder die Belege nicht aufbewahrt,“.

##### Begründung

Die Pflicht, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Belege vorzulegen, kann durch Ver-

waltungszwang durchgesetzt werden. Im übrigen Anpassung an den Wortlaut der Gebotsnorm.

#### 30. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altölg)

In § 10 Abs. 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

##### Begründung

Mit dem Wesen der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist eine „nicht richtige“ oder „nicht vollständige“ Anzeigenerstattung nicht vereinbar.

#### 31. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altölg)

In § 10 Abs. 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

##### Begründung

Die Einfügung des § 10 Abs. 1 Nr. 7a Altölg ist eine notwendige Ergänzung; eine solche Regelung ist bereits in der derzeit geltenden Gesetzesfassung enthalten.

#### 32. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altölg)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 Nr. 5 in § 10 Abs. 2 Altölg das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 Buchstabe b“ durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 9 Buchstabe b“ und das Zitat „Absatzes 1 Nr. 4, 6 bis 8, 9 Buchstabe a“ durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 4 bis 8, 9 Buchstabe a“ ersetzt werden sollte.

##### Begründung

Die Abstufung des Bußgeldrahmens in § 10 Abs. 2 begegnet insoweit Bedenken, als für Verstöße gegen Absatz 1 Nr. 5 künftig das Höchstmaß von 100 000 DM gelten soll. Es handelt sich hier um Verstöße gegen die Nachweispflicht mittels Belegen. Verstöße gegen die Nachweispflicht bei der Führung eines Nachweisbuches (§ 10 Abs. 1 Nr. 7) sollen hingegen nur mit Geldbußen bis zu 10 000 DM geahndet werden können. Ein Grund für diese unterschiedliche Einstufung ist nicht ersichtlich.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a — § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, das Wort „können“ zu streichen. Im übrigen sieht sie in den Änderungsvorschlägen zu § 1 Abs. 1 Satz 2 keine Verbesserung. Ob die beseitigungspflichtigen Körperschaften die ihnen überlassenen beweglichen Sachen zu verwerten haben, ist abschließend nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs zu entscheiden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 1 Abs. 1 soll gerade für die Fälle Klarheit über die Anwendung des Abfallrechts schaffen, in denen die beseitigungspflichtigen Körperschaften in Ausführung des Verwertungsgebotes nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Systeme für eine getrennte Erfassung bestimmter verwertbarer Stoffe bereitstellen (z. B. die „Grüne Tonne“).

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c — § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die von ihr vorgeschlagene Änderung von § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG soll Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gewährleisten in Fällen, in denen tatsächlich Stoffe in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden, aber die Anwendbarkeit des Wasser- oder des Abfallrechts — oder beider Gesetzesmaterien zugleich — jeweils von bisher unterschiedlichen Interpretationen des Abwasserbegriffs abhängig ist. Die damit verbundenen Unsicherheiten werden durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung des Wortes „dürfen“ nicht ausgeräumt; vielmehr würden Abfallbeseitigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetze und Kommunales Satzungsrecht nebeneinander gelten. Im Interesse einer klaren Abgrenzung wurde deshalb bereits 1971/72 bei der Beratung des Abfallbeseitigungsgesetzes davon abgesehen, in § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG auf die Rechtmäßigkeit der Einleitung abzustellen. Das geltende Recht hebt deshalb darauf ab, ob tatsächlich „eingeleitet wird“. In diesem Fall gilt nur das Wasserrecht, weil Stoffe, die sich bereits in einem Gewässer befinden, diesem in aller Regel nicht wieder entzogen und entsprechend den Regelungen des Abfallrechts beseitigt werden können. Mit der Ersetzung des Wortes „Abwasser“ durch „Stoffe“ werden Gewässer oder Abwasseranlagen nicht etwa zur Entsorgung gefährlicher flüssiger Abfälle freigegeben; deren Einleitung unterliegt vielmehr nach geltendem Wasserrecht einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Einleitung ist nach § 324 StGB strafbar, wenn die Wasserbehörde keine Erlaubnis erteilt hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch eine striktere Anwendung des geltenden Wasserrechts tatsächlich noch erfolgende unerlaubte Ein-

leitungen schädlicher Stoffe unterbunden werden. Einleitungsverbote zwingen die hiervon betroffenen Unternehmen, entweder die bisher eingeleiteten Stoffe als Abfall zu beseitigen, ihren Anfall durch Produktionsänderungen zu vermeiden oder sie als Reststoff einer Verwertung zuzuführen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß sie dieses Konzept für das von Bundesbehörden zu vollziehende Hohe-See-Einbringungsgesetz konsequent zum Schutz der Nordsee umgesetzt hat. Beispielsweise dürfen organisch belastete Dünnsäuren seit April 1982, Klärschlämme von Hamburg seit April 1983 und Grünsalz aus der Titandioxidproduktion seit Ende Dezember 1984 nicht mehr in die Nordsee eingebracht werden.

Die Bundesregierung hält es im übrigen für umweltpolitisch verfehlt, neben wasserrechtlichen Erlaubnissen abfallrechtliche Genehmigungen nach hierfür nicht einschlägigen Ausnahmvorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes zur Entsorgung von Salzsäuren in Gewässern (z. B. im Main) zu erteilen. Eine Legalisierung dieser Verwaltungspraxis, auf die der Hessische Gesetzesantrag zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften (BR-Drucksache 438/84 — Artikel 1 Nr. 6, § 7a Abs. 6 WHG) offenbar abzielt, wird daher von der Bundesregierung abgelehnt.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 3 — § 2a Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Im Hinblick auf die Gesetzeskompetenz des Bundes betrachtet die Bundesregierung ihre Vorschläge zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie zur Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung als abschließende Regelungen.

Soweit es um die Erfassung von Abfällen geht, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt bereitgestellt, behandelt, verwertet oder auf sonstige Weise beseitigt werden müssen, enthält der Vorschlag der Bundesregierung in Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 Abs. 1 AbfG) weitreichende Ermächtigungen für bundeseinheitliche Vorschriften durch den Verordnungsgeber. Sie ersetzen künftig einzelne, bisher vorhandene aber noch nicht vollzogene Regelungen einiger Landesgesetze zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes.

Soweit einige Vorschriften der Länder Art und Weise der Überlassung von Abfällen — auch mit dem Ziel der Verwertung — regeln, handelt es sich um Sachverhalte, die in der Regel den beseitigungspflichtigen Körperschaften als Satzungsgeber vorbehalten sind.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nr. 3 — § 2a Abs. 2 AbfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nr. 3 und 4 — §§ 2 a und 3 AbfG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

**Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 4 — § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, das Wort „vertretbar“ durch einen Begriff zu ersetzen, der demnächst bei der Novellierung von § 5 Nr. 3 BImSchG beschlossen werden dürfte. Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, bei § 5 Nr. 3 BImSchG künftig darauf abzustellen, ob die Vermeidung oder Verwertung unzumutbar ist (BT-Drucksache 10/1862, S. 9). Einem entsprechenden Änderungsvorschlag der Bundesregierung zu § 11 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c AbfG hat der Bundesrat in Nummer 14 seiner Stellungnahme zugestimmt. Wegen der Gleichartigkeit der Sachverhalte sollte auch in § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG derselbe Begriff verwendet werden.

Im übrigen hält sie an ihrem Vorschlag fest, den sie für einen ausgewogenen Kompromiß zwischen allen Beteiligten hält.

**Zu Nummer 7** (Artikel 1 Nr. 4 — § 3 Abs. 2 AbfG)

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß sie von privaten Unternehmen einen erheblichen Beitrag zur Abfallverwertung erwartet. Abfallverwertung ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (§ 1 Abs. 2 Satz 2) integrierter Bestandteil der Abfallbeseitigung. Wie bisher schon für die Abfallbeseitigung im engeren Sinne können die beseitigungspflichtigen Körperschaften nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG geltender Fassung private Unternehmen künftig auch mit der Abfallverwertung beauftragen. Die Bundesregierung vertraut darauf, daß die beseitigungspflichtigen Körperschaften in Kürze die von ihnen in Aussicht gestellten Rahmenvereinbarungen über die Vergabe von Aufgaben der Abfallverwertung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG vorlegen werden. Im übrigen erhält der Gesetzentwurf in § 3 Abs. 2 Satz 3 genügend Möglichkeiten, privaten Unternehmen selbst dann den Zugang zur Abfallverwertung zu öffnen, wenn ein Markt für die zurückgewonnenen Stoffe noch nicht vorhanden ist. Ob darüber hinaus im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eine Ergänzung durch den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Satz 4 erforderlich ist, kann noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Die Bundesregierung hat ihre Bedenken hierzu bereits dargelegt (BR-Drucksache 465/84, S. 16).

**Zu Nummer 8** (Artikel 1 Nr. 4 — § 3 Abs. 2 und 4 AbfG)

a) § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sollte nach den vorstehenden Ausführungen unter Nummer 4 bis 7 wie folgt gefaßt werden:

„Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbeseitigung nicht unzumutbar sind und für die zurückgewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann. Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln oder abzulagern, daß die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.“

- b) Absatz 4 Satz 2 sollte wie folgt gefaßt werden:  
„Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“
- c) Nach der Übernahme von § 2 a Abs. 2 in § 3 Abs. 2 sollte auch die Überschrift von § 3 wie folgt geändert werden:  
„Verpflichtung zur Verwertung und sonstigen Beseitigung“

**Zu Nummer 9** (Artikel 1 Nr. 5 — § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch nach der von ihr vorgeschlagenen Fassung sog. „Negativ-Kataloge“ möglich sind. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften könnten also z. B. auch festlegen, welche Abfallarten in Deponien nicht abgelagert werden dürfen.

**Zu Nummer 10** (Artikel 1 Nr. 5 — § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 AbfG und Nr. 13 Buchstabe a — § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG)

- a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Regelungen zur TA-Abfall in einen neuen Absatz 5 einzustellen; damit entfällt die zunächst in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a) (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG) vorgesehene Änderung.
- b) Dem Vorschlag des Bundesrates, die allgemein anerkannten Regeln der Abfall-Technik als Maßstab einer TA-Abfall zu nehmen, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Wenn auch bei der Erarbeitung der TA-Abfall bestehende technische Regelwerke mit berücksichtigt werden müssen, sollten sich doch künftige Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen am Stand der Technik orientieren.
- c) Darüber hinaus ist der Vorschlag des Bundesrates auch rechtlich bedenklich. Wenn die Verwaltungsvorschriften als allgemein anerkannte Regeln der Abfalltechnik im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 des Bundesratsvorschlags gelten sollen, so würde ihnen — über ihre Funktion als verwaltungsinterne Regelungen hinaus — eine Außenwirkung beigelegt, die ihnen nicht zukommt.

**Zu Nummer 11** (Artikel 1 Nr. 7a — § 10 Abs. 3 AbfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 12** (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b — § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfG und Nr. 13 — § 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfG)

- a) Dem Vorschlag zu § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfG wird zugestimmt.
- b) Dem Vorschlag zu § 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfG wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig“ durch die Worte „nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,“ ersetzt werden. § 11 Abs. 4 AbfG schreibt eine Frist für die Abgabe einer Erklärung nicht vor, so daß eine Bewehrung der nicht rechtzeitigen Erteilung der Auskunft nicht möglich ist.

**Zu Nummer 13 bis 17** (Betriebsbeauftragter für Abfall)

Die Bundesregierung begrüßt die Absicht des Bundesrates, die Stellung des Betriebsbeauftragten für Abfall zu verbessern. Notwendige Änderungen müssen aber im Zusammenhang mit den parallelen Regelungen für den Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und für den Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz gesehen werden, zu denen gegenwärtig ebenfalls Änderungsvorschläge diskutiert werden. Im Hinblick auf ähnliche Fragestellungen in diesen Bereichen erscheint es zweckmäßig, die vorliegenden Vorschläge in einem besonderen Artikel-Gesetz aufzugreifen, das die jeweiligen bereichsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt. Die Bundesregierung wird hierzu die Initiative ergreifen.

Grundsätzlich weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Betriebsbeauftragte für Abfall 1976 nach eingehenden Beratungen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages nicht als verlängerter Arm der Überwachungsbehörden, sondern als Instrument eigenverantwortlicher Überwachung der Betriebe definiert und entsprechend in den §§ 11a bis 11f AbfG ausgestaltet wurde. Nach Ansicht der Bundesregierung hat sich diese Form der innerbetrieblichen Überwachung bewährt. In zahlreichen Unternehmen wurden erst durch den Betriebsbeauftragten für Abfall die bestehenden Abfallprobleme und Wege zu deren Lösung aufgezeigt.

**Zu Nummer 18** (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a — § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AbfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 19** (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a — § 12 Abs. 1 Satz 4 AbfG)

Der Entwurf der Bundesregierung enthält die vom Bundesrat gewünschte Verweisung nicht, weil im

Gesetzentwurf zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts (BT-Drucksache 10/1232) eine Änderung von § 9 AbfG vorgeschlagen wird, bei der die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefaßt werden.

**Zu Nummer 20** (Artikel 1 Nr. 10 — §§ 12 und 13 AbfG)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die §§ 12 und 13 AbfG den Genehmigungsbehörden auch Möglichkeiten eröffnen, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der für Transportunternehmen verantwortlichen Personen zu prüfen und zu überwachen.

Durch Anwendung geltender Vorschriften des Abfallrechts und Verkehrsrechts, insbesondere durch häufige Stichproben an Fahrzeugen und Ladung während des Transportes, an Grenzübergängen oder bei Ankunft auf den Abfallbeseitigungsanlagen könnten bestehende Mängel festgestellt und auch unter Anwendung von § 18 Abs. 1 Nr. 9 AbfG behoben werden.

Die Bundesregierung gibt im übrigen einer von den hier betroffenen Transportunternehmen angebotenen Eigenüberwachung über freiwillige Absprachen den Vorzug vor neuen Rechtsvorschriften.

**Zu Nummer 21** (Artikel 1 Nr. 11 — § 14 Abs. 1 AbfG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, der lediglich eine Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit enthält, dem der Verordnungsgeber ohnehin unterliegt.

**Zu Nummer 22** (Artikel 1 Nr. 11 — § 14 Abs. 1 Nr. 5 AbfG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, der auf eine Formulierung aus dem Referentenentwurf des Bundesministers des Innern vom 1. März 1984 zurückgeht. Hiermit sollten bestimmte Ladenketten des Einzelhandels zu einem ausgewogenen Angebot von Getränken in Einweg- und Mehrwegverpackungen auf freiwilliger Basis veranlaßt werden. Da die betroffenen Unternehmen inzwischen eine Änderung ihres Marktverhaltens abgelehnt haben, ist die von der Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf bereits angekündigte Ergänzung von § 14 AbfG erforderlich. Die Bundesregierung weist aber darauf hin, daß der Vorschlag des Bundesrates noch weiterer Konkretisierung bedarf. Dies gilt vor allem für die nähere Bestimmung der betroffenen Ladengeschäfte (Umsatz, Ladenfläche) sowie für Art und Umfang des jeweils anzubietenden Sortimentes.

**Zu Nummer 23** (Artikel 1 Nr. 13 — § 18 Abs. 1 Nr. 3 AbfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 24** (Artikel 1 Nr. 13 — § 18 Abs. 1 Nr. 11 AbfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 25** (Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b — § 6 Abs. 2 AltöIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 26 und 27** (Artikel 3 Nr. 4 — § 8 Abs. 2 Nr. 4 AltöIG)

Die Bundesregierung bedauert, daß die Länder einer Finanzierung der Bilgenentölung nach dem Verursacherprinzip auf Grundlage der Kompetenz des Bundes und unter Beachtung bestehender internationaler Abkommen nicht zustimmen können. Andere Wege einer verursachergerechten Lösung der Problematik sind nicht ersichtlich. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß die Länder die ungedeckten Kosten der Bilgenentölung ab 1986 in vollem Umfang übernehmen werden.

**Zu Nummer 28** (Artikel 3 Nr. 5 — § 10 Abs. 1 Nr. 4 AltöIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 29** (Artikel 3 Nr. 5 — § 10 Abs. 1 Nr. 5 AltöIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 30** (Artikel 3 Nr. 5 — § 10 Abs. 1 Nr. 6 AltöIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 31** (Artikel 3 Nr. 5 — § 10 Abs. 1 Nr. 7 AltöIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 32** (Artikel 3 Nr. 5 — § 10 Abs. 2 AltöIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Nummer 28, 31 und 32 sind in § 10 AltöIG folgende Änderungen vorzunehmen:

a) In Absatz 1:

1. Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6
2. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:  
„7. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“
3. Die Nummern 8 und 9 bleiben unverändert.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 9 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 8, 9 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

